

Tourismusprojekt Großer Kornberg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Stand: 30.01.2023

Erstellt im Auftrag:
**Landratsamt Landkreis Hof,
Kreisentwicklung, Tourismus**



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Plauen
	Hradschin 10
	08523 Plauen
Kontakt	T +49.3741.7040-0
	F +49.3741.7040-10
	plauen@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de
Projekt	
Projekt-Nr.	BY-182012
Datum	30.01.2023
Bearbeitung	
Projektleitung	Landschaftsarchitektin (Dipl.-Ing.) Sandra Schönweiß
Bearbeiter/in	M.Sc. Biodiversität und Ökologie Gitta Baeuerle
	Landschaftsarchitektin (Dipl.-Ing.) Sandra Schönweiß
	Dipl. Biologin Katarina Ungethüm
	M.Sc. Geographie Maria Laudel
Freigegeben durch Geschäftsführung	Frank Glaßer



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Abgrenzung des Untersuchungsraums	3
2	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Projektbeschreibung	4
2.2	Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	9
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	9
2.2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	10
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	12
3.1	Vermeidungsmaßnahmen des speziellen Artenschutzes	12
1 V	Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung	12
2 V	Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen (Tabuzonen)	12
3 V	Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna	13
4 V	Allgemeine Vermeidungsmaßnahme insbesondere für Kleinsäuger und Reptilien	14
5 V	Spezielle Vermeidungsmaßnahme Reptilien	14
6 V	Spezielle Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse	15
7 V	Bauzeitenregelung für nachtaktive Tiere	16
8 V	Bauschutzzäune für Raubtiere	16
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	17
1 A	Anbringen von „Fledermausbrettern“ am neu zu errichtenden Gebäude	17
2 A _{CEF}	Schaffung eines Schutzgebietes für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch am Großen Kornberg (Allgemeinverfügung)	17
3 A _{CEF}	Schaffung und Optimierung von Ausweich- und Ersatzhabitaten für die Zauneidechse	19
4 A _{CEF}	Anbringen von Nisthilfen für störungsempfindliche baumhöhlenbewohnende Brutvögel	20
5 A _{CEF}	Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht in den angrenzenden Waldbereichen	20
4	Bestand und Betroffenheit der Arten	21
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	21



4.1.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	22
4.1.2.1	Fledermäuse	23
4.1.2.2	Sonstige Säugetiere	30
4.1.2.3	Reptilien	41
4.1.2.4	Amphibien	44
4.1.2.5	Libellen	44
4.1.2.6	Weitere Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	44
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	44

5	Gutachterliches Fazit	75
----------	------------------------------	-----------

	Literatur und Quellen	77
--	------------------------------	-----------

	Anlage 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten des Art. 1 VSchRL (Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums)	81
--	--	-----------

A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	86
---	---	----

B	Europäische Vogelarten des Art. 1 VSchRL	87
---	--	----

	Anlage 2 Fotonachweis Wildkatze v. 27.7.2017	90
--	---	-----------

Tabellenverzeichnis	Seite
----------------------------	--------------

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der relevanten Fledermausarten	23
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der relevanten Säugetierarten	31
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der relevanten Reptilienarten	41
Tab. 4:	Schutzstatus und Gefährdung relevanter Vogelarten	45
Tab. 5:	Übersicht der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen	75
Tab. 6:	Übersicht der artenschutzrechtlichen (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen	76

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht des Planungsraums sowie der Untersuchungsräume im Rahmen der Bestandsaufnahme	4
Abb. 2:	Übersicht der geplanten Mountainbike-Trails und Basecamps (SCHNEESTERN GMBH & CO. KG 2020)	7
Abb. 3:	Lage des geplanten Pädagogischen Bewegungsplatzes / Spielplatzes (ZWECKVERBAND NAHERHOLUNGS- UND TOURISMUSGEBIET KORNBERG 2019)	8
Abb. 4:	Übersicht des Verfahrens zum Ausschluss von Fledermausvorkommen im Baufeld (Quelle: BMVBS 2011)	16
Abb. 5:	Übersicht der bisher geplanten Wildschutzzonen (LRA HOF 2019)	18



Abkürzungsverzeichnis

ASK	Artenschutzkartierung
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
BayLfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
FFH-LRT	FFH-Lebensraumtyp
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
MTB	Mountainbike
MTB-Park	interaktive MTB-Basecamps mit MTB-Trails/Strecken inkl. Lernparcours
RL D/BY	Rote Liste Deutschlands/Bayerns
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum
VO	Verordnung
VSch-RL	Vogelschutz-Richtlinie



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

Der Landkreis Hof plant in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge im Bereich des 827 m hohen Großen Kornberges im Martin-Lamitzer-Forst Süd den Ausbau der dortigen touristischen Infrastruktur, um es zu einem „Start- und Leuchtturmprojekt“ für die ganze Region werden zu lassen.

Wesentliche Bestandteile der Planungen sind (siehe Technische Planung in rot in den Karten 1 und 2 zum UVP-Bericht):

- die Anlage eines interaktiven MTB-Basecamps mit MTB-Trails/Strecken (MTB-Park) für Mountainbikes,
- die Anlage eines sogenannten Zauberteppichs (ganzjährig betriebenes Förderband) für Biker, Skifahrer und Rodler als Ersatz für den bestehenden Kinderlift und
- die Anlage eines generationsübergreifenden, pädagogischen Bewegungsparks als Abenteuerspielplatz und
- den Ersatzbau für die bestehende Skihütte (Kornberghaus).

Eine etwa 2,4 km lange Ver- und Entsorgung für Wasser und Abwasser soll vor Umsetzung des Vorhabens erstellt werden.

Das Baurecht soll gemäß § 35 BauGB (Außenbereich) über den Landkreis Wunsiedel erwirkt werden, da es sich um ein sogenanntes „Gemeindefreies Gebiet“ handelt.

Im Oktober 2019 erfolgte das Beteiligungsverfahren zu dem Bauantrag für die Errichtung des Kornberghauses mit pädagogischem Bewegungspark als Abenteuerspielplatz sowie für die Errichtung des Mountainbike-Parks mit Lernparcours. Im Nachgang des Beteiligungsverfahrens ergaben sich neue Erkenntnisse, insbesondere über das Vorkommen der Wildkatze am Großen Kornberg, so dass eine Überarbeitung der vorliegenden saP notwendig war.

Mit Bescheid vom 10.03.2021 erteilte das Landratsamt Wunsiedel eine Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb des Bandförderers "Sunkid Zauberteppich" als Bahn besonderer Bauart.

Die am 13.07.2021 von der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Wunsiedel als zuständige Baugenehmigungsbehörde erteilte Genehmigung zur Errichtung eines interaktiven Mountainbikeparks mit Lernparcours auf dem Großen Kornberg wurde vom Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) im August 2021 beklagt und ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Mit Beschluss vom 14.02.2022 hat das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Landratsamtes Wunsiedel vom 13.07.2021 angeordnet. Das Verwaltungsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Baugenehmigung formell rechtswidrig ist, da sie in wesentlichen Punkten zu unbestimmt ist. Es fehlt sowohl in dem Bescheid vom 13.07.2021 als auch in den in Bezug genommenen Bauvorlagen an einer Darstellung des Betriebskonzeptes, welches die Art und Weise der künftigen Nutzung des Areals auf dem Großen Kornberg erläutern würde.



Angesichts dessen hat der Vorhabenträger ein Betreiberkonzept erstellt und entschieden, alle darauf beruhenden Planunterlagen - soweit erforderlich - anpassen zu lassen und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zu allen Planunterlagen durchzuführen.

Somit erfolgt eine erneute Anpassung der saP auf der Basis folgender neuer Daten und Sachstände:

- Kartierung von Weißrückenspecht und Dreizehenspecht am Großen Kornberg (SCHLUMPRECHT 2021),
- Betreiberkonzept zum MTB-Park mit MTB-Strecken und Lernparcours vom 11.07.2022 (ZV NTG GK 2022).

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen wurden in der vorliegenden Unterlage in blauer Schriftfarbe kenntlich gemacht.

Aufgabenstellung

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den §§ 44 und 45 BNatSchG ist für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten – eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen, Karten bzw. Kartierungen herangezogen.

Amtlich vorhandene Untersuchungen:

- Auszug aus der Artenschutzkartierung (ASK) inkl. Fledermausdaten (BAYLFU 2018; Stand: Dezember 2016),
- Flachlandbiotopkartierung Bayern, Stand: 06/2018 (BAYLFU 2018),
- Waldbiotopkartierung Bayern, Stand: 06/2018 (BAYLFU 2018),
- Auswirkungen der Ausweitung des Wintersportzentrums Kornberg auf Luchs und Auerwild (TRINZEN 2010).

Verbreitungskarten:

- Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung (BAYLFU 2018) = Informationen zu saP-relevanten Artvorkommen im TK-Blatt 5838 (Selb),



- Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL et al. 2012) = Vorkommen im TK-Blatt 5838 (Selb),
- Fledermäuse in Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004),
- Fledermäuse im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (SCHÜRMANN & STRÄTZ, 2010) und
- Wildtierlebensräume, Wildtierkorridore und Querungsmöglichkeiten für große Säugetierarten an Bundesfernstraßen in Bayern (BAYLFU 2008).

Eigenkartierungen:

- vorhabenbezogene Kartierungen im Planungsgebiet im Jahr 2018 für die Artengruppen Pflanzen, Vögel, Fledermäuse und sonstige Säugetiere und
- Erfassung und Aktualisierung der Biotop- und Nutzungstypen, sowie der Habitatbäume in 2018.

Weitere Daten:

- [Kartierung von Weißrückenspecht und Dreizehenspecht am Großen Kornberg \(SCHLUMPRECHT 2021\)](#)
- Zuarbeit des LBV: Wildkatzen-Nachweis am Kornberg 2017
- Zuarbeit der Initiative Ruhe für den Kornberg: Koordinaten weiterer zu schützender Habitatbäume.

1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 (Az.: G7-4021.1-2-3) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum (UR) der vorliegenden saP entspricht im Wesentlichen dem Planungsraum und schließt dabei die angrenzenden Biotopflächen mit ein (vgl. Abb. 1). Er verläuft westlich des Gipfels des Großen Kornbergs entlang der bestehenden Skipisten. Es wurden Flächen im Abstand von 200 m um das Plangebiet untersucht, berücksichtigt und bewertet. Somit beläuft sich der UR auf etwa 4.000 m und besitzt eine Fläche von rund 110 ha. Potenziell vorkommende Arten (Vögel, Fledermäuse und sonstige Säugetiere) werden in einem Raum von 200 m um das Plangebiet betrachtet. Zusätzlich werden die Vegetation, Biotoptypen und Habitatbäume in einem Raum von 50 m aufgenommen und bewertet. Bei nachgewiesenen Arten werden alle Fundpunkte bewertet und auf Verbotstatbestände untersucht.



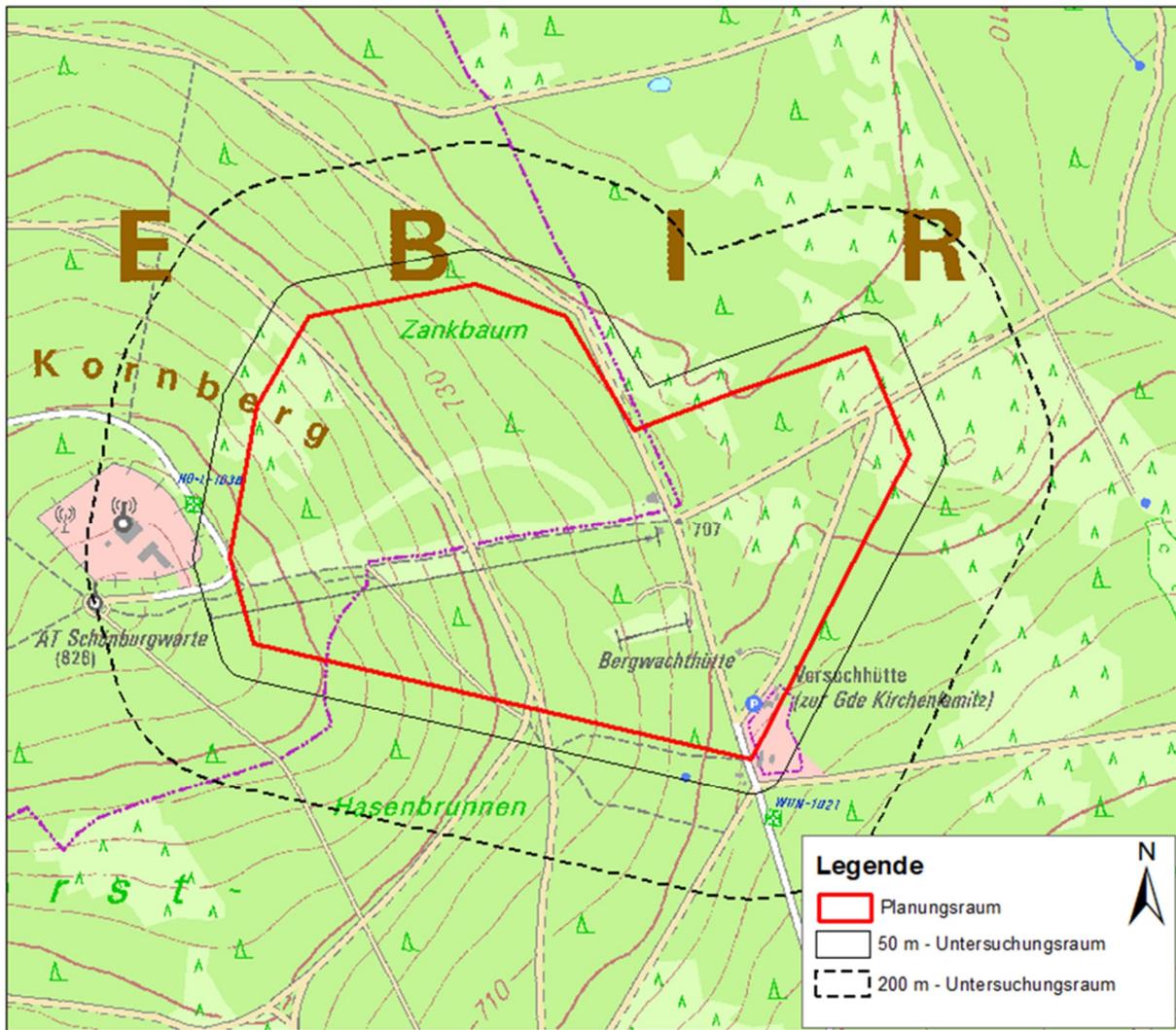


Abb. 1: Übersicht des Planungsraums sowie der Untersuchungsräume im Rahmen der Bestandsaufnahme

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Projektbeschreibung

Der 827 m hohe Große Kornberg gilt als nördlichster Gipfel des Fichtelgebirges und Teil des Naturparks Fichtelgebirge, dessen exponierte Lage am Rand des Mittelgebirges einen Rundblick über große Teile des Fichtelgebirges, sowie über Teile des Frankenwaldes, Egerlandes, des Sächsischen Erzgebirges oder des tschechischen Grenzgebietes erlaubt.

Das geplante Vorhaben liegt in etwa gleichen Teilen sowohl im Landkreis Hof als auch im Landkreis Wunsiedel/ Fichtelgebirge.



Wesentliche Bestandteile der Planungen sind (siehe Technische Planung in rot in den Karten 1 und 2 zum UVP-Bericht):

- die Anlage eines interaktiven MTB-Basecamps mit MTB-Trails/Strecken (MTB-Park) für Mountainbikes,
- die Anlage eines sogenannten „Zauberteppichs“ (ganzjährig betriebenes Förderband) für Biker, Skifahrer und Rodler als Ersatz für den bestehenden Kinderlift und
- die Anlage eines generationsübergreifenden, pädagogischen Bewegungsparks als Abenteuerspielplatz und
- den Ersatzbau für die bestehende Skihütte (Kornberghaus).

Eine etwa 2,4 km lange Ver- und Entsorgung für Wasser und Abwasser soll zusätzlich erstellt werden.

Vorhandene, vorrangig in den Wintermonaten genutzte Infrastruktur, wie die beiden Skilifte und die Pkw-Stellplätze, werden durch das Vorhaben somit in eine ganzjährige Nutzung gebracht.

Das Baurecht soll gemäß §35 BauGB (Außenbereich) über den Landkreis Wunsiedel erwirkt werden, da es sich um ein sogenanntes „Gemeindefreies Gebiet“ handelt.

Die Planung beinhaltet die Errichtung eines **Mountainbike-Basecamps mit mehreren Mountainbike-Trails und Lernparcours** in den Waldstrukturen beidseits der bestehenden Skipisten, sowie eines Ersatzbaus für die bestehende Skihütte. Der detaillierte Verlauf und die Lage der Mountainbike-Trails und Lernparcours ist in der nachfolgenden Abb. 2 dargestellt. Der Mountainbikepark besteht aus insgesamt zehn sog. Trails, zwei sog. Skills-Parcours, einem Kids-Trails und einem Pump-Trail. Mountainbike-Trails werden, angrenzend an beide Lifte, in den umliegenden Wald- und Offenlandflächen geplant. Dabei soll das Mountainbiken in unterschiedlichsten Schwierigkeitsstufen innerhalb von Sektionen mit je einer Plattform und Monitorausstattung erlernt werden können.

Die verschiedenen Trails werden dabei in den unterschiedlichsten Breiten und mit verschiedenem Untergrund angelegt. Innerhalb der Waldflächen ist dabei eine Rodung von Bäumen im Bereich der Trails notwendig. Zusätzlich wird die alte Skihütte abgerissen und durch einen Neubau, dem sog. „**Kornberghaus**“ ersetzt. Eine Flutlichtanlage, sowie eine Lautsprecheranlage sind nicht geplant. An den Strecken werden ca. **18 Monitore** und ca. **30 Kameras** angebracht. Die Abmessungen der Monitore beträgt 120-200 cm x 80-120 cm, die Anbringungshöhe liegt zwischen 1,5 m und 2,0 m - 2,3 m. Die Monitore sind leicht nach unten geneigt, sie sind matt und nicht reflektierend. Die darauf laufenden Videos werden ohne Ton abgespielt. Die Anbringung der Kameras erfolgt nach Möglichkeit an vorhandene Bäume. In Abhängigkeit der Trassenführung werden Pfosten zwischen 0,5 m und 2 m Höhe verwendet. Die Stromversorgung erfolgt über den Boden entlang der vorhandenen Trails.

Baustelleneinrichtungsflächen werden in einer Größe von 200 m² angelegt, die Größe der Lagerungsflächen beträgt 25-50 m².

Die Nutzung der Trails findet hinsichtlich des interaktiven Teils ausschließlich tagsüber statt. Eine Beleuchtung, die eine Nutzung in Dunkelheit ermöglichen würde, ist im MTB-Park sowie dem Bewegungspark nicht vorgesehen. Im Übrigen ist der Zutritt mangels Umzäunung jederzeit möglich (ZV NTG GK 2022).



Der sogenannte „Zauberteppich“ ersetzt auf einer Länge von ca. 124 m den bisher hier vorhandenen Kleinlift, der aufgrund des fortgeschrittenen Alters ersetzt werden muss. Er soll als Outdoor-Förderband inkl. Einhausung bzw. seitlichen Schutzeinrichtungen mit einfachem Ein- und Ausstieg ganzjährig genutzt werden und wird von einer Aufsichtsperson betreut.

Betreiber der Anlage ist die Großer Kornberg Betriebs GmbH mit Sitz in 95032 Hof, Schaumbergstr. 14, deren Gesellschafter die Landkreise Hof und Wunsiedel i.F. sowie die Städte und Gemeinden Rehau, Schwarzenbach a. d. Saale, Schönwald, Selb, Marktleuthen und Kirchenlamitz sind. Der MTB-Park mit MTB-Strecken und Lernparcours ist eine öffentliche Anlage ohne Umzäunung, die der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung steht. Jedermann kann den Bikepark nutzen. Ausschließlich für die Aufstiegshilfen und die Nutzung der interaktiven Bereiche werden Entgelte erhoben. Ein Ausschluss der Allgemeinheit ist hiermit nicht verbunden, es handelt sich lediglich um ergänzende Angebote (ZV NTG GK 2022).

Des Weiteren wird östlich der bestehenden Skihütte ein **generationsübergreifender, pädagogischer Bewegungsplatz** geplant (vgl. Abb. 3). Hierbei „handelt es sich um eine offene Anlage mit Angeboten zu Freizeitaktivitäten und Bewegungsmöglichkeiten. Ein Fitnessstudio unter freiem Himmel“ (LRA HOF 2017). Auf ca. 1.400 m² soll ein Netzwerk von Spielbereichen entstehen, bestehend aus vier Pfaden für Senioren, Kleinkinder, Familien und Kinder / Jugendliche (GERADE-AUS.DE 2018). Die Pfade führen zu den auf die Zielgruppe optimierten Spiel- und Motorikgeräte. Auf Hinweisschilder und Anleitungen soll weitestgehend verzichtet werden, da die Geräte und Einrichtungen selbsterklärend funktionieren. Der Bestand größerer Fichten und anderer vereinzelter Baumarten soll in den Zwischenbereichen der Fallräume erhalten bleiben. Dies bedeutet, dass alle notwendigen Gründungen bzw. flächenhafte Einbauten in Wurzelbereichen nur über Handarbeit umsetzbar sind, um eine Verletzung und Schädigung der Bäume größtmöglich zu vermeiden.

Als Maximalkapazität der geplanten Besucherzahl wird von 30.000 Personen/ Jahr (ZWECKVERBAND NAHERHOLUNGS- UND TOURISMUSGEBIET GROßER KORNBERG 2019) und maximal 250-300 Personen / Tag ausgegangen (mündl. Mitteilung T. Sobek, absolut gps v. 02.04.2020). Die bisherige Besucherzahl der Wintersportler an Tagen mit optimalen Pisten- und Wetterverhältnissen beträgt bis zu 1.000 Besuchern / Tag (Skifahrer, Langläufer, Winterwanderer, Besucher). Für die Nutzung in den Sommermonaten durch Wanderer und Mountainbiker („Fichtelgebirgsracer“) liegen keine Zahlen vor.



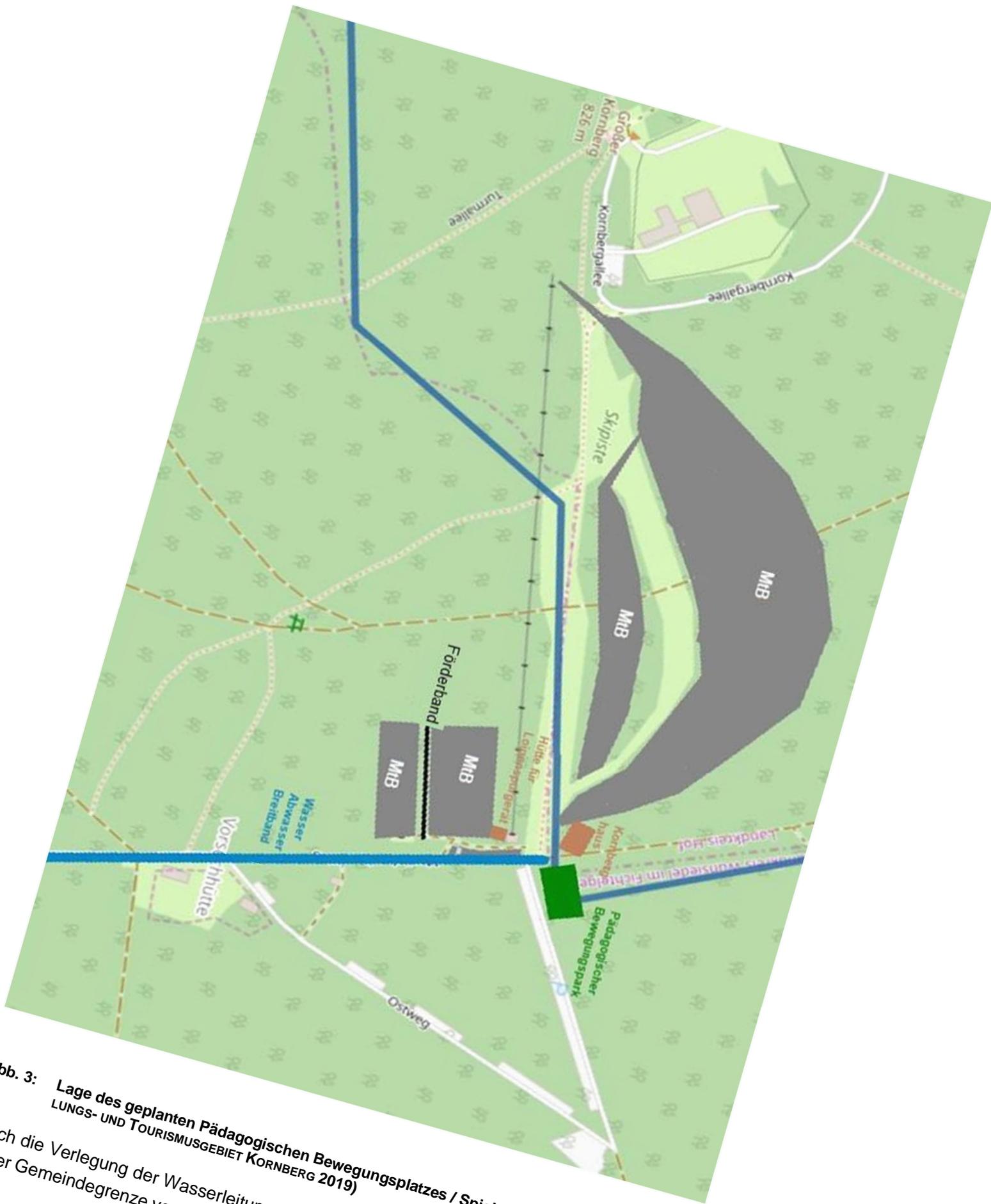


Abb. 3: Lage des geplanten Pädagogischen Bewegungsplatzes / Spielplatzes (ZWECKVERBAND NAHERHO-
LUNGS- UND TOURISMUSGEBIET KORNBURG 2019)
 Durch die Verlegung der Wasserleitung und des Kanals in die Straße wird es möglich, die Straße
 der Gemeindegrenze von Spielberg bis zur Versuchshütte komplett neu zu asphaltieren. Von der

2/55
 Tourismusprojekt Großer Kornberg
 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Versuchshütte bis zum Skilift wird die Straße ebenfalls neu hergerichtet, jedoch nur mit einer wassergebundenen Oberfläche. Die Parkplätze südlich des Skiliftes werden ebenso mit einer neuen wassergebundenen Oberfläche neu hergerichtet.

2.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind diejenigen Wirkungen relevant, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können und hinsichtlich Art und Intensität über die vorhandenen Vorbelastungen hinausgehen. Die Wirkfaktoren lassen sich ursächlich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt unterscheiden.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren werden durch die Vorbereitung und Abwicklung des Baubetriebes (z. B. Errichtung und Nutzung von Baustraßen, Nutzung von Baumaschinen und Transportfahrzeugen, Einsatz von Bauarbeitern) verursacht. Sie sind von vorübergehender Natur, beginnend mit den ersten Maßnahmen im Rahmen der Ausführung (z. B. Baufeldfreimachung) und endend mit dem Abschluss der Bauarbeiten.

Folgende wesentliche Wirkfaktoren und Beeinträchtigungen sind ggf. darstellbar.

Flächeninanspruchnahme

Baubedingt werden durch die Anlage von Baustraßen, Zwischenlagerflächen und Arbeitsstreifen entlang des zu errichtenden Mountainbike-Basecamps und des Hüttenbaus Intensivgrünlandflächen sowie Wälder und Feldgehölze, die Lebensräume darstellen können, vorübergehend in Anspruch genommen. Die Reichweite der Wirkungen ist kleinräumig, sie beschränkt sich auf die direkt in Anspruch genommenen Flächen. In Abhängigkeit von der Entwicklungsdauer bzw. der Ersetzbarkeit des in Anspruch genommenen Lebensraumes ist eine Wiederherstellung der beeinträchtigten Habitatfunktionen auf diesen Flächen möglich.

Im Zuge der Baufeldräumung sind **Tötungen von Individuen** vorkommender Arten zu befürchten. Dies trifft insbesondere auf Gelege und Nestlinge von Brutvögeln zu, auch bodenmobile Arten, wie z.B. Reptilien können durch die Bautätigkeiten innerhalb der entsprechenden Habitate getötet oder verletzt werden.

Fledermäuse können in ihren Winterquartieren durch Gebäudeabrisse oder Fällungen von Höhlenbäumen betroffen sein.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und Vibrationen, optische Störreize

Während der Bauphase sind Belastungen angrenzender Lebensräume durch Abgase, Stäube, Verlärmung und Schadstoffeinträge zu prognostizieren. Zusätzlich besteht das Risiko von Kontaminationsgefährdungen im Havariefall. Die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle übt eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Diese unterscheidet sich hier jedoch wenig von den durch die Nutzung der Anlagen hervorgerufenen optischen Störreizen. Aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung sind durch diese Auswirkungen allerdings **i.d.R. keine nachhaltigen Störungen für die Fauna** zu erwarten.

Verlärmung und Erschütterungen können in baustellennahen Ökosystemen zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar führen, besonders störungsempfindliche Arten werden



verdrängt. Im Unterschied zum Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind (RECK et al. 2001). Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Während der Bauphase sind temporäre Zerschneidungen von Lebensräumen bzw. Trennung von Teillebensräumen von Tieren und somit die Ver- bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen möglich. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung sind aber i.d.R. keine nachhaltigen Beeinträchtigungen etwa in Form einer genetischen Verarmung oder der Verhinderung einer Ausbreitung von Arten zu erwarten. Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen bereits während der Bauphase sind für bodengebundene Arten, wie Reptilien relevant, ebenso können Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume betroffen sein.

2.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen resultieren aus der dauerhaften Inanspruchnahme und Veränderung von Flächen bzw. Flächennutzungen, der Versiegelung sowie der neuen Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkung und letztlich auch der Segmentierung von Gesamtlebensräumen.

Flächeninanspruchnahme

Versiegelung, Überbauung und Bodenabtrag durch die Errichtung der Mountainbike-Trails und damit im Zusammenhang stehende Anlagen (z. B. Begleitwege, Betriebswege, Parkplätze, Ersatzbau) führen zum Funktions- sowie Totalverlust von Flächen mit unterschiedlichen Funktionen und Wertigkeiten im Naturhaushalt. Es gehen Lebensräume für Tiere verloren (Segmentierung). Dies kann auch zusätzlich durch die Verkleinerung der Restflächen unter die für die Aufrechterhaltung der Funktion erforderliche Mindestfläche gegeben sein.

Im nördlichen Bereich sind durch die Errichtung des Ersatzneubaus und des Bewegungsplatzes Waldflächen betroffen. Die geplanten Mountainbike-Trails werden innerhalb der Waldflächen und auf Extensivgrünlandflächen auf einer Fläche von insgesamt ca. 6,8 ha errichtet.

Der Waldbestand ist Lebensraum im Sinne von Nahrungs- und Wanderhabitat sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Brutvögel, Fledermäuse und sonstige Säugetiere (Wildkatze, Luchs, Wolf und Haselmaus). Die Extensivgrünlandflächen stellen geeignete Lebensräume für Reptilien (Zauneidechse) dar. Eine Schädigung der entsprechenden Habitatrequisiten ist durch die Inanspruchnahme zu befürchten.

Barrierewirkung

Die Umsetzung des Vorhabens kann zu einer nachhaltigen Zerschneidung von Lebensräumen und Trennung von Teillebensräumen von Tierarten und somit zur Unterbrechung bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen führen.



Die Barrierewirkungen für das geplante Vorhaben sind kleinräumig. Durch die Anlage der Mountainbike-Trails im Wald sind keine Barrierewirkungen zu erwarten.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkungen setzen mit der Funktionsfähigkeit des Mountainbike-Basecamps ein. Als Beeinträchtigungsparameter ergeben sich ggf. Kollisionen der vorkommenden Arten mit Radfahrern. Im Rahmen der Nutzung des Mountainbike-Basecamps entstehen vor allem Lärmimmissionen, visuelle Störreize und Störwirkungen durch Licht.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und Vibrationen, optische Störreize

Durch Verlärmung, Erschütterung und Vibration kann es zu Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen. Besonders störungsempfindliche Arten (Luchs, Wildkatze, Auerhuhn, Schwarzstorch) werden verdrängt. Dies gilt auch für solche Arten, die durch Beunruhigungen nicht nur in ihrer Verbreitung eingeschränkt werden, sondern auch in der Ausnutzung ansonsten optimaler Biotope behindert werden.

Betriebsbedingte Störungen der Tierwelt durch optische Reize können durch Bewegung, Reflektionen, Veränderung der Strukturen hervorgerufen werden. Feste, unbewegliche Installationen wie Kameras stellen keine Störfaktoren dar. An den jeweiligen Trail-Startpunkten werden Monitore installiert. Die Bildschirme sind matt und nicht reflektierend, die dort laufenden Videos werden ohne Ton abgespielt. Eine nächtliche Beleuchtung der MTB-Trails und des Basecamps durch Flutlichtanlagen sind nicht geplant, ebenso wenig Ansagen oder Musik über Lautsprecher.

Säugetierarten wie Luchs, Wildkatze und Wolf sind grundsätzlich störungsempfindlich, insbesondere gilt dies während der Fortpflanzungszeit. Aufgrund des großen Gesamtlebensraums können die Arten vorhandenen Störungen ggf. relativ gut ausweichen. Wichtig sind dabei jedoch vom Menschen kaum begangene Rückzugsgebiete im Gesamthabitat. Das Vorhabengebiet ist aktuell durch bestehende touristische Nutzungen (Ski-Hang, Mountainbike-Trails, Wanderer) vorbelastet. Die bisherige Besucherzahl der Wintersportler an Tagen mit optimalen Pisten- und Wetterverhältnissen beträgt bis zu 1.000 Besuchern / Tag (Skifahrer, Langläufer, Winterwanderer, Besucher). Durch den geplanten MTB-Park und den Pädagogischen Bewegungspark sind zusätzliche, verstärkte Störungen zu erwarten. Es wird von einer maximalen Besucherzahl von 30.000 Personen/ Jahr ausgegangen (ABSOLUT GPS 2020).

Kollisionen

Während der Betriebsphase kann vom Mountainbike-Verkehr eine erhöhte Kollisionsgefährdung für die querenden Tiere ausgehen, dies kann für bodenmobile Arten (Reptilien) zutreffen.

Fazit: Übersicht der relevanten Wirkfaktoren

Für die Prüfung der durch das Vorhaben verursachten Verbotstatbestände sind folgende Wirkfaktoren relevant und werden weiter betrachtet:



Wirkfaktor	ursächlich	Betroffene Arten/-gruppen	Verbotstatbestand
Flächeninanspruchnahme	Bau- und anlagebedingt	Brutvögel, Säugetiere, Zauneidechse	Tötungsverbot, Schädigungsverbot
Störungen	baubedingt betriebsbedingt	Säugetiere, Brutvögel	Störungsverbot (Schädigungsverbot)
Kollisionen	betriebsbedingt	Zauneidechse	Tötungsverbot

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität benannt und beschrieben. Die Maßnahmenbeschreibung beschränkt sich auf die Inhalte, die im Rahmen der saP relevant sind. Die kartographische Darstellung der Maßnahmen [erfolgt im Kartenteil des UVP-Berichts](#).

3.1 Vermeidungsmaßnahmen des speziellen Artenschutzes

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung

Das gesamte Baukonzept wird unter besonderer Beachtung ökologischer Aspekte abgeleitet. Baustelleneinrichtungen werden grundsätzlich nicht in ökologisch besonders sensiblen Bereichen errichtet. Auch die Konzeption der erforderlichen Baustraßen spart ökologisch wertgebende Bereiche, wo immer technisch möglich, aus.

- Habitatbäume bleiben im Zuge der Planungen erhalten,
- Lagerflächen, Wege und Baustraßen werden außerhalb wertvoller Bereiche (FFH-LRT und geschützte Biotope) angelegt

Zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt (Bauzeitraum sowie Zeitraum, in dem die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden).

Im speziellen Artenschutzbezug werden mit der Maßnahme bei allen prüfrelevanten Arten potenzielle Konflikte durch den Baubetrieb vermieden.

2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen (Tabuzonen)

Um die Inanspruchnahme von geschützten Grünlandflächen und Habitatstrukturen größtmöglich zu minimieren, wird das Baufeld so weit wie möglich eingeschränkt. Folgende Bereiche sind von der bauzeitlichen Beeinträchtigung auszuschließen und keinesfalls als Baustelleneinrichtungs- oder -lagerflächen zu nutzen:



- geschütztes Biotop am Gipfel des Großen Kornberges,
- Wälder des FFH-LRTs 9110 im Bereich des Gipfels, zwischen Zauberteppich und Skipiste, nördlich der Skipiste auf den geplanten Trails.

Im Zuge der Kartierungen wurden im Baunahbereich 4 Biotop- und Höhlenbäume kartiert, deren Rodung sich durch Schutzmaßnahmen vermeiden lässt. Weitere 7 Habitatbäume wurden von der Initiative Ruhe für den Kornberg im Jungbuchenbestand zwischen den beiden Liften erfasst. Auch diese Bäume werden erhalten und während der Bauarbeiten für die Trails entsprechend geschützt.

Zur Vermeidung von Schäden an diesen Bäumen werden Einzelbaumschutzmaßnahmen (Detailfestlegungen durch Umweltbaubegleitung) gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 an Bäumen nahe zum Baufeld ergriffen.

Im speziellen artenschutzrechtlichen Bezug wird mit der Maßnahme bei allen baumhöhlenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten ein baubedingter Verstoß gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Durchführung der Holzungsarbeiten sowie Beseitigung aller Strukturen, die Vögeln oder der Haselmaus als Nistplatz dienen könnten, im Winterhalbjahr vor Baubeginn

Eine Holzung von Gehölzen erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Brutvögel; d. h. zwischen 30. September und 1. März eines Jahres (gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Das anfallende Schnittgut wird vollständig außerhalb des Baufeldes gelagert oder abgefahren, so dass es nicht als Brutplatz innerhalb des Baufeldes genutzt werden kann.

In allen offenen Bereichen des Baufeldes werden die Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen können, beseitigt.

Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldräumung beginnt, ist zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln das gesamte Baufeld inkl. Zufahrten mit sog. Flatterbändern o. ä. abzugrenzen. Diese entfalten eine ähnliche Störwirkung (Bewegung, Prädatorensimulation) wie der Baubetrieb (Bewegung von Fahrzeugen, Anwesenheit von Menschen, etc.). Die Installation hat vor Beginn der Brutzeit zu erfolgen, d. h. vor dem 1. März. Sind während der Brutzeit längere Unterbrechungen des Baugeschehens erforderlich, sind diese Installationen ebenfalls notwendig. Sofern die Baufeldfreimachung mit der entsprechenden Einrichtung der Vergrämuungsmaßnahmen nicht vor 1. März stattfindet, sind zwischen 1. März und 1. September (also in der Paarungszeit sowie der Brutzeit von Vögeln) keine Bauaktivitäten durchzuführen.

Sollte die Rodung schon im September stattfinden müssen, ist eine entsprechende Ausnahmege-nehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Die Rodung erfolgt unter größtmöglicher Rücksichtnahme und in Begleitung von fachkundigem Personal (1 V Umweltbaubegleitung).



4 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme insbesondere für Kleinsäuger und Reptilien

Wurzelstockentfernung nach Abschluss des Winterhalbjahres.

Die bei den Holzungsarbeiten (3 V) verbleibenden Wurzelstöcke werden außerhalb der Winterruhe von Kleinsäugetieren und Reptilien entfernt. Die Rodung bzw. das Fräsen der Wurzelstöcke erfolgt je nach Witterungsbedingungen ab April. Durch diese Maßnahme werden Tötungen von Tieren (z. B. Haselmaus, Zauneidechse) vermieden, die in Hohlräumen der Wurzelstöcke überwintern.

Im speziellen artenschutzrechtlichen Bezug wird mit der Maßnahme bei den Arten Haselmaus sowie Zauneidechse ein baubedingter Verstoß gegen das Tötungs- und Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5 V Spezielle Vermeidungsmaßnahme Reptilien

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich Bereiche mit erhöhtem Lebensraumpotential für die Zauneidechse (südexponierte Waldrandbereiche, Grünländer). Um eine selbstständige Abwanderung der Tiere aus dem Gefahrenbereich der Baustellen und Baustelleneinrichtungsflächen zu erreichen und somit ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, werden strukturelle Vergrämuungsmaßnahmen im Vorfeld der Baumaßnahmen durchgeführt. Dazu werden in Habitaten, in denen abgrenzbare Versteckmöglichkeiten (z.B. Stein- und Reißighaufen, liegendes Totholz, Streuauflagen usw.) vorhanden sind, diese weitgehend entfernt. Die Entfernung dieser Rückzugsräume muss dabei innerhalb der Aktivitätszeit (sowohl jahresphänologisch, tageszeitlich als auch witterungsbedingt) sensibel und per Hand erfolgen, um eine aktive Flucht zu ermöglichen (kein zusätzliches Tötungs- und Verletzungsrisiko!). Demnach erfolgt die Entfernung der Versteckmöglichkeiten in dem Zeitraum von ca. Mitte/Ende April bis Anfang/Mitte August bei guten Witterungsbedingungen.

Zusätzlich erfolgt eine möglichst schonende Entfernung von Deckung bietenden Gehölzen sowie die Mahd der Gras- und Krautfluren (möglichst Handmahd), um die Flächen hinsichtlich der Deckung und Nahrungsverfügbarkeit so unattraktiv wie möglich zu machen. Die Mahd hat so zu erfolgen, dass die Vegetation möglichst kurz ist und das Mahdgut beräumt wird. Dies erfolgt in Zeiten, in denen die Tiere inaktiv und in ihren Verstecken sind, z.B. in den Abend- oder frühen Morgenstunden, bei kühler Witterung und/oder nach Niederschlägen (PESCHEL et al. 2013). Die vergrämuften Flächen werden bis zu Beginn der Baumaßnahme durch regelmäßige Mahd kurzrasig gehalten. Das Entfernen der Vegetation ist generell ganzjährig möglich (vgl. ebd.). Idealerweise wird so zeitig wie möglich im Jahr (März/April) begonnen, damit die Tiere bereits nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf ungeeignete Flächen vorfinden und abwandern bzw. keine Eiablage im Gebiet stattfindet. Somit ergibt sich folgender zeitlicher Ablauf der Vergrämuungsmaßnahme:

- Entfernung der Versteckmöglichkeiten im Jahr vor Beginn der Baumaßnahme in der Zeit von ca. Mitte/Ende April bis Anfang/Mitte August,
- Beginn der schonenden Entfernung von Gehölzen und Mahd ab März/April im Jahr vor Beginn der Baumaßnahme, Kurzhalten der Vegetation bis unmittelbar vor Baubeginn.

Zusätzlich ist es notwendig, die lokalen Zauneidechsenvorkommen möglichst vollzählig vor Baubeginn abzufangen. Optimal ist hierfür der Zeitraum zwischen der Winterruhe und der Eiablage (je nach Witterungsbedingungen i. d. R. März / April). Der Abfang wird mit der Hand bzw. mit Hilfe von Keschern vorgenommen. Die abgefangenen Tiere werden in nahe gelegene geeignete



Habitatflächen verbracht, die nicht vom Eingriff betroffen sind (umliegende Waldbereiche). Dabei ist sicherzustellen, dass diese Habitate geeignet sind, zusätzliche Tiere aufzunehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Flächen vorab entsprechend aufzuwerten / zu optimieren (ggf. durch Zufütterung) oder neue Habitate zu schaffen (3 A_{CEF}).

Der Abfang wird durch fachkundiges Personal durchgeführt und im Rahmen der Umweltbaubegleitung überwacht (1 V).

Werden im Rahmen der Abfangmaßnahmen weitere Reptilienarten entdeckt, werden diese mit abgefangen und in die entsprechenden Habitate umgesiedelt.

Die Baufeldfreimachung findet direkt im Anschluss an den Abfang statt, die Wurzelstockentfernung außerhalb der Winterruhe von Reptilien und der Haselmaus (vgl. 4 V). Somit liegt diese außerhalb der Winterruhe der Tiere, wodurch eine Beeinträchtigung überwinternder Reptilien ausgeschlossen werden kann. Die Eingriffsbereiche sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden während des Abfangs und der Bauphase durch einen Reptilienschutzzaun abgezaunt. Somit wird ein Einwandern der Tiere und eine baubedingte Tötung vermieden.

Im speziellen artenschutzrechtlichen Bezug wird mit der Maßnahme bei der Zauneidechse ein baubedingter Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

6 V Spezielle Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse

Abriss der Skihütte nur im Oktober außerhalb der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen, Haselmäusen und Wildkatze und vor Beginn der Winterruhe von Fledermäusen und ggf. erst nach Auspiegelung und Anwendung des Ausschluss-Verfahrens im Rahmen der Umweltbaubegleitung.

Im Zuge der Kartierungen wurden im Baubereich 24 Biotop- und Höhlenbäume kartiert, deren Rodung im Zuge der Planungen vermieden wurde. Zwar wurden im Rahmen der Fledermauskartierungen keine Quartiere (z. B. Wochenstuben) in der betroffenen Skihütte nachgewiesen, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Hütte zum Zeitpunkt des Abrisses z. B. auch als Tagesquartier genutzt werden könnte. Sie wird vor Abriss auf den Besatz durch Fledermäuse kontrolliert.

Um verbotstatbeständige Beeinträchtigungen gebäudebewohnender Fledermäuse auszuschließen, erfolgt der Abriss der Skihütte grundsätzlich im Zeitraum nach der Fortpflanzungszeit und vor der Winterruhe der Fledermäuse, also unter Beachtung der Vorgaben der Maßnahme 3 V im Oktober. Ist über die Einbeziehung einer Fachperson im Rahmen der Umweltbaubegleitung sichergestellt, dass das Gebäude nicht besetzt sind, kann eine Entfernung ohne weitere Auflagen in diesem Zeitraum erfolgen. Bestehen Unsicherheiten, ob die Quartiere aktuell besetzt ist (z. B. weil niedrige Temperaturen oder Regen die Tiere am Ausfliegen hindern können oder weil Beobachtungsunsicherheiten bestehen), erfolgt eine Begehung der Hütte. Sind die potenziellen Quartiere nicht besetzt, können sie entfernt werden. Sind die Quartiere besetzt, wird ein Ausfliegen der Fledermäuse erzwungen und ein Einwegverschluss gesetzt, um eine Rückkehr der Tiere auszuschließen (vgl. Abb. 4).



Im speziellen artenschutzrechtlichen Bezug wird mit der Maßnahme bei allen relevanten gebäude- und spaltenbewohnenden Fledermausarten ein baubedingter Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

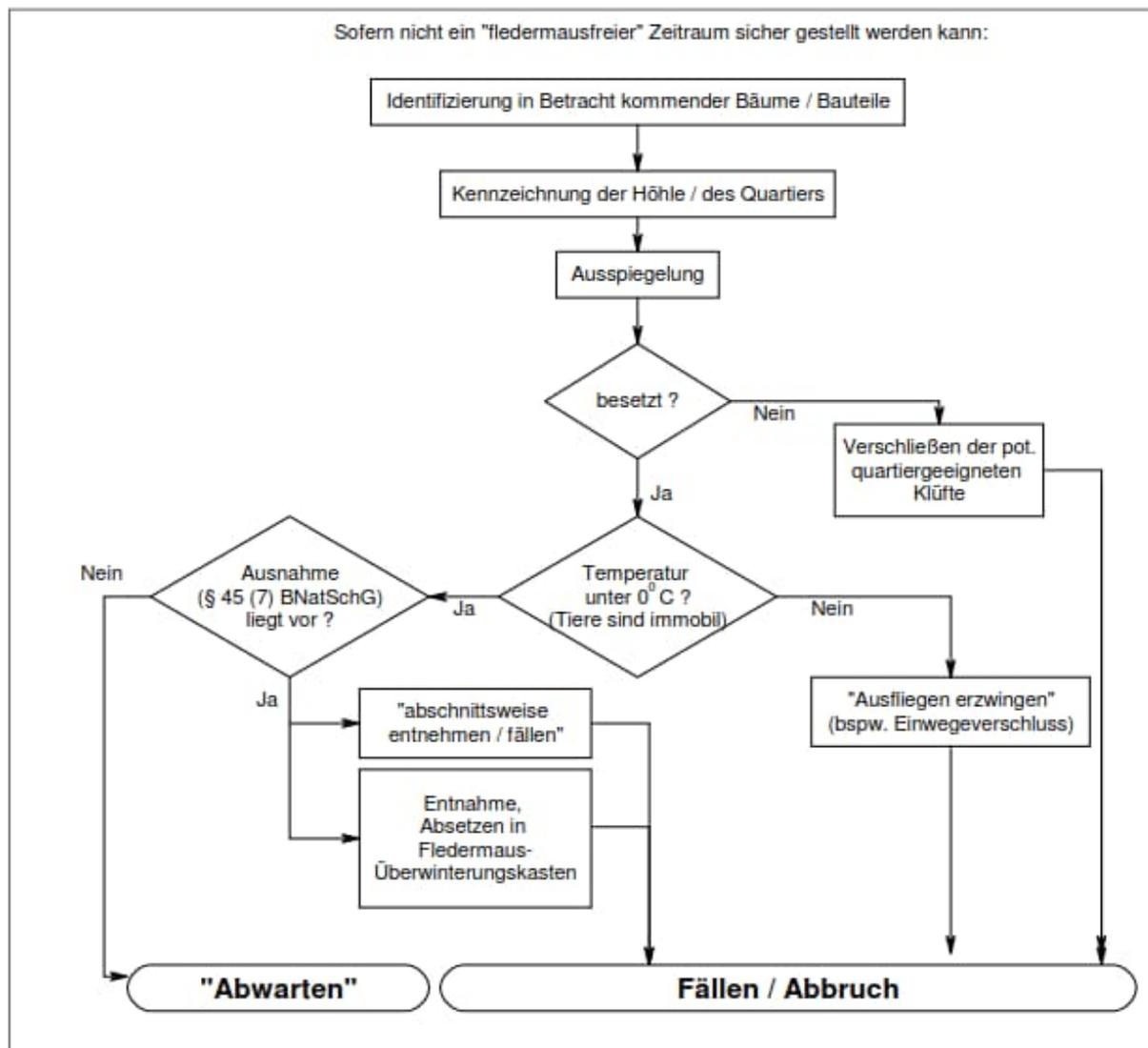


Abb. 4: Übersicht des Verfahrens zum Ausschluss von Fledermausvorkommen im Baufeld (Quelle: BMVBS 2011)

7 V Bauzeitenregelung für nachtaktive Tiere

Da Fledermäuse, Luchs, Wildkatze und Wolf dämmerungs- und nachtaktive Tiere sind, lassen sich baubedingte Störungen durch eine Beschränkung der Baumaßnahmen auf den Tag vermeiden. Für den gesamten Bauabschnitt gilt ein ganzjähriges Verbot für Bauarbeiten in der Dämmerung und nachts. Die Bauarbeiten sind auf die Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken.

8 V Bauschutzzäune für Raubtiere

Ein Vorkommen von Luchs, Wildkatze und Wolf ist am Großen Kornberg nicht auszuschließen. Eine Empfindlichkeit der Arten besteht im Rahmen der Bauausführung hinsichtlich der Gefahr des Hineinfallens in offene Baugruben, insbesondere wenn diese bereits Fallen für potenzielle



Nahrungstiere sind. Zur Vermeidung der Fallenwirkung werden die Baugruben daher während der Bauzeit der Baugruben bis zur Wiedererreicherung der normalen Oberflächenhöhe mit Zäunen abgegrenzt und mit Schutzgittern gesichert. Es ist insbesondere auch sicherzustellen, dass die Zäune nicht untergraben werden können. Einfache Bauzäune sind nicht zu verwenden, da die Tiere unter diesen hindurchkriechen können. Zusätzlich werden Flatterbänder angebracht (vgl. Maßnahme V1), die eine Störwirkung entfalten und somit die Tiere, sowie potenziellen Nahrungstieren, von den Baustellen fernhalten.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1 A Anbringen von „Fledermausbrettern“ am neu zu errichtenden Gebäude

(falls die Skihütte ein Fledermausquartier darstellt)

Für einen längerfristigen Ausgleich des Verlustes eines potenziellen Fledermausquartiers in Form der Skihütte, werden sogenannte „Fledermausbretter“ an geeigneten Stellen an den Außenwänden des neu zu errichtenden Gebäudes angebracht. Die Maßnahme kann nicht vorgezogen werden, da keine Bestandsgebäude im Plangebiet vorhanden sind. Die Anzahl der benötigten „Fledermausbrettern“ ist abhängig von der Quartiernutzung. Die entsprechende Anzahl der anzubringenden Bretter erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

2 A_{CEF} Schaffung eines Schutzgebietes für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch am Großen Kornberg (Allgemeinverfügung)

Zum Ausgleich potenzieller betriebsbedingter Störungen für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch, für die der Kornberg Lebensraum und Wandergebiet darstellt, wird im Umfeld des Großen Kornbergs ein [Schutzgebiet zur Beschränkung des Erholungsverkehrs in der freien Natur \(Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG\)](#) ausgewiesen. Ziel ist die Sicherung der Störungsarmut innerhalb der Flächen als Fortpflanzungsgebiete für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch sowie die Sicherung des Kornberggebietes als Wanderkorridor für Wolf, Luchs und Wildkatze. Zudem sollen Störungen des Schalen- und Rotwilds vermieden werden, um Verbisschäden zu reduzieren und den notwendigen Waldumbau zu gewährleisten.

Das [Schutzgebiet](#) ist auf einer Gesamtfläche von mind. 1.000 ha auszuweisen und kann aus mehreren, miteinander verbundenen Teilflächen bestehen, die als Trittsteine innerhalb eines Biotopverbundes dienen. Die kleinste Teilfläche muss dabei eine Größe von mind. 100 ha aufweisen. Die Flächen werden naturnah forstwirtschaftlich genutzt, auch Wanderwege innerhalb der Flächen werden verlegt, damit es nicht zu Störungen durch den Menschen (Spaziergänger, Radfahrer, Wanderer) kommt. Durch die naturnahe Nutzung werden Totholz und Baumhöhlen angereichert, welche der Wildkatze und dem Luchs als Wurfstätte dienen.

Folgende **Schutzmaßnahmen** werden festgelegt:



- Betretungsverbot abseits der gekennzeichneten Fahrrad- und Wanderwege von 1. Februar bis 31. Juli (Ranzzeit, Jungenaufzucht),
- Ganzjähriges Verbot des Radfahrens abseits der in der Karte (Abb. 5) dargestellten Forststraßen, die sich außerhalb der Schutzzonen befinden. Dabei müssen insbesondere die bestehenden Trails der Fichtelgebirgsracer (Figeras <https://www.figera.de/index.php/kornberg-trail-netz>) mitberücksichtigt und entsprechend stillgelegt bzw. verlegt werden.
- Verlegung der innerhalb der Schutzzonen befindlichen Loipen.

Die Maßnahme ist vor Beginn der Inbetriebnahme des MTB-Parks umzusetzen, um bei Betriebsbeginn störungsfreie Rückzugsorte für die Arten gewährleisten zu können.

Abb. 5 gibt einen Überblick der bisher vom LRA HOF (2019A) geplanten Schonbereiche im Norden und Westen des Großen Kornbergs. Diese Bereiche sind nach Angaben der UNB HOF (E-Mail v. 01.02.2019) mit der HNB Bayreuth (Dr. Scheidler), dem Forstbetrieb Selb (Herr Grosch) sowie Herrn Hösch (LBV) abgestimmt.

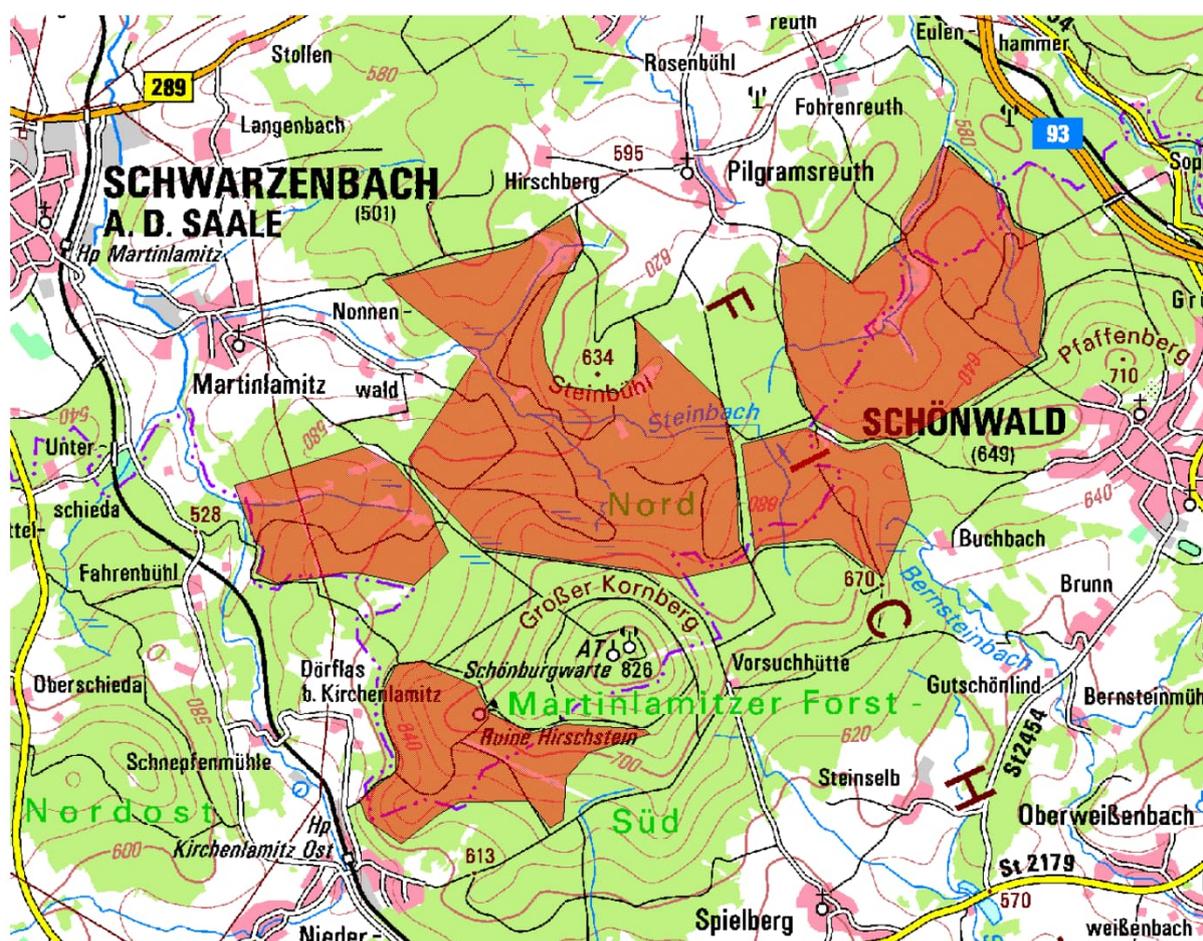


Abb. 5: Übersicht der bisher geplanten Wildschutzzonen (LRA Hof 2019)

Die Allgemeinverfügungen über das Schutzgebiet für die Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge wurden am 12.07.2021 erlassen. Dieses umfasst nun eine Gesamtfläche von 1.846,1 ha (davon 1.285,7 ha im Gebiet des Landkreises Hof sowie 560,4 ha im Gebiet des Landkreises Wunsiedel). Die nachfolgende Abb. 6 zeigt den zugehörigen Übersichtsplan mit Geltungsbereich und ausgenommenen Fahrradstrecken. (LRA Hof 2021/LRA Wunsiedel 2021)



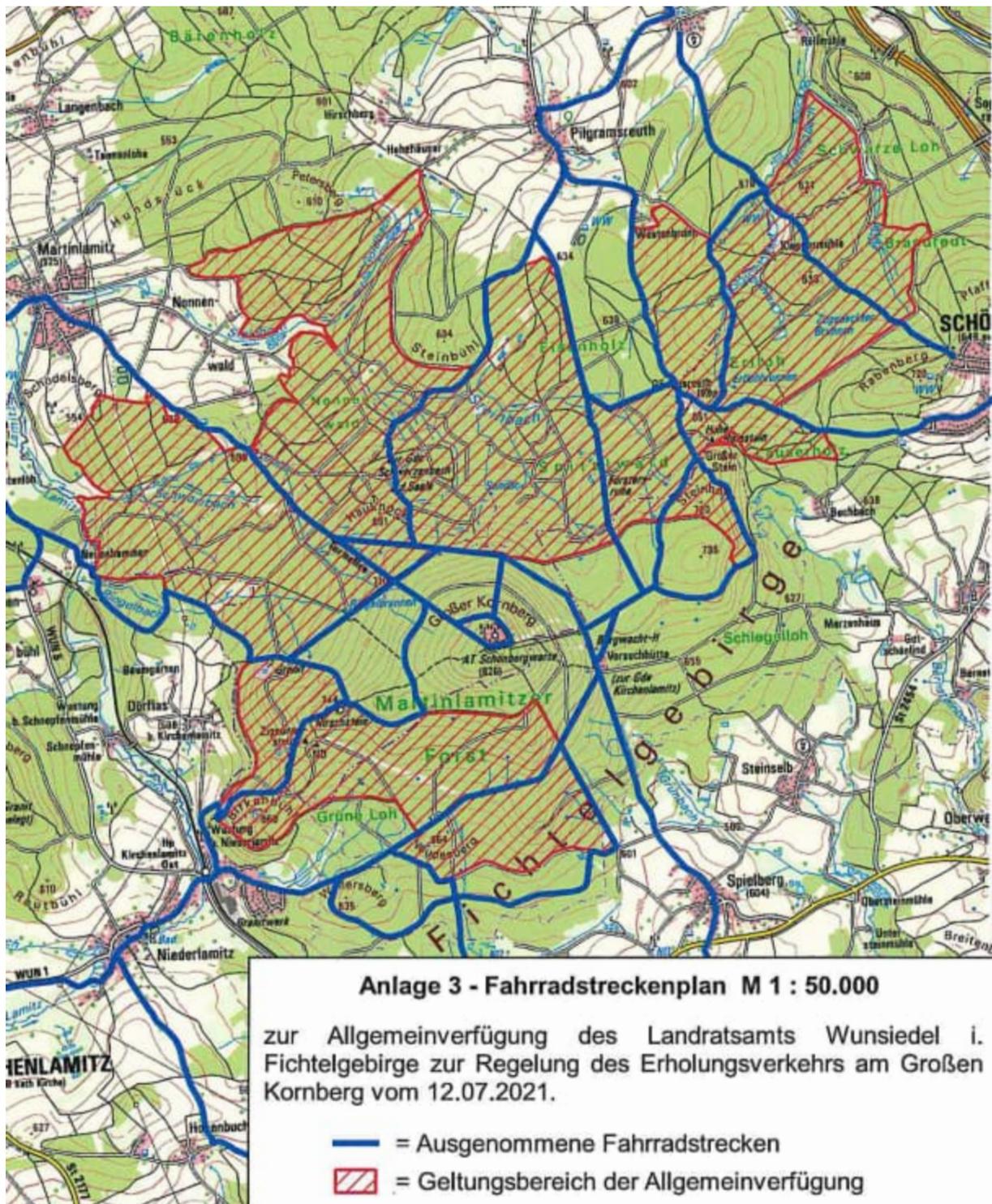


Abb. 6: Übersicht Geltungsbereich Allgemeinverfügungen gesamt (LRA WUNSIEDEL 2021)

3 A_{CEF} Schaffung und Optimierung von Ausweich- und Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Im Rahmen der Maßnahme 5 V zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Individuen der Zauneidechse werden diese aus dem Eingriffsbereich vergrämt bzw. abgefangen. Da durch die Baumaßnahmen potenzielle Habitatflächen der Zauneidechse verloren gehen, sind entsprechende Ausweich- und Ersatzlebensräume zu schaffen.



Die Ausweich- und Ersatzlebensräume sollten durch folgende Maßnahmen gestaltet werden:

Bei noch fehlender Lebensraumeignung: Entsprechend der Lebensraumsprüche der Zauneidechse ist in Bereichen mit dichter Vegetation durch eine partielle Mahd und Bodenverwundung sowie darüber hinaus Einbringung verschiedener sonnenexponierter Elemente (Totholz, Wälle, Steinriegel, Gestrüpp, offene Sandflächen, etc.) eine strukturreiche Maßnahmenfläche mit einem reichen Beuteangebot und hohen Temperaturgradienten, u. a. mit bodennaher Deckung, und Eiablage- sowie Ruheplätzen zu schaffen.

Bei Verbesserung eines bereits von der Zauneidechse besiedelten Gebiets: Das bereits vorhandene Lebensraumangebot ist durch Verstecke und potenzielle Winterquartiere, südexponierte Elemente (Totholz, Wälle, Gestrüpp, offene Sandflächen, etc.) und Eiablageplätze zu ergänzen.

Die Maßnahmenflächen befinden sich in räumlicher Nähe zu den Eingriffsbereichen, müssen jedoch vom Bau- und Tourismusbetrieb ungestört bleiben.

Die Maßnahmenflächen sind im Vorfeld der Baudurchführung herzustellen, um die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

4 A_{CEF} Anbringen von Nisthilfen für störungsempfindliche baumhöhlenbewohnende Brutvögel

Innerhalb des Plangebietes des MTB-Parks befinden sich mehrere Höhlenbäume, die potenzielle Niststätten baumhöhlenbewohnender Brutvögel darstellen. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 1 V werden die Streckenverläufe so konzeptioniert, dass alle Habitatbäume erhalten bleiben. Durch die Befahrung der MTB-Strecken, die sich zum Teil in direkter Nähe zu Habitatbäumen befinden, ist jedoch eine Störung der brütenden Arten und im schlimmsten Fall eine damit verbundene Brutplatzaufgabe nicht auszuschließen.

Zum kurzfristigen Ausgleich der ggf. durch Störungen verloren gehenden Brutplätze, werden daher in den angrenzenden, nicht von der Störung betroffenen Waldbereichen entsprechende Nisthilfen angebracht. Insgesamt sind 4 kartierte Höhlenbäume durch die Nähe zum Vorhaben (südlich des geplanten Kidstrails) von potenziellen Störungen betroffen. Dementsprechend werden mindestens 4 Nistkästen in unterschiedlichen Ausführungen (geeignet für Meisen, Kleiber, Sperlingskauz, Waldkauz) in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde ausgebracht.

5 A_{CEF} Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht und Steigerung des Totholzvolumens in den angrenzenden Waldbereichen

Durch die Nutzung des MTB-Parks ist eine dauerhafte Brutplatzaufgabe **mehr oder weniger** störungsempfindlicher Vogelarten zu befürchten. Um den (**potenziellen**) Brutplatzverlust dauerhaft auszugleichen, werden in den umgebenden, nicht von der Störung betroffenen Waldbereichen Bäume bzw. Baumgruppen aus der Nutzung genommen und somit eine langfristige Anreicherung von Totholz und Höhlenbäumen, die als Brutstätten zur Verfügung stehen gewährleistet.

Für den Weißrückenspecht ist ein liegendes und stehendes (Laub-)Totholzvolumen von ca. 30 m³ pro 1 ha Wald zur Habitataufwertung als Fortpflanzungsstätte und Nahrungsgrundlage in geeigneten Mischwaldbereichen (Altholzbestände) bevorzugt mit südlicher Hangexposition vorzusehen. Ein lückiger Waldbestand ist hierbei förderlich. In Ableitung vom Eingriffsgebiet und dem



Rodungsvolumen von 4,36 ha sind demnach 4,5 ha geeignete Waldflächen in diesem Sinne aufzuwerten. Ggf. sind zur sofortigen bzw. zeitnahen Wirksamkeit liegende Totholzanteile in die Waldflächen einzubringen und vorhandene stehende Laubbäume durch Ringelung zum Absterben zu bringen.

Für den Dreizehenspecht ist ein liegendes und stehendes (Nadel-)Totholzvolumen von ca. 30 m³ pro 1 ha Wald zur Habitataufwertung als Fortpflanzungsstätte und Nahrungsgrundlage in geeigneten nadelholzdominierten Waldbereichen (Altholzbestände mit Fichte, Kiefer, teilweise Bergahorn und Tanne) vorzusehen. In Ableitung vom Eingriffsgebiet und dem Rodungsvolumen von 4,36 ha sind demnach 4,5 ha geeignete Waldflächen in diesem Sinne aufzuwerten. Ggf. sind zur sofortigen bzw. zeitnahen Wirksamkeit liegende Totholzanteile in die Waldflächen einzubringen und vorhandene stehende Bäume durch Ringelung zum Absterben zu bringen.

Die flurstücksgenaue Verortung erfolgt im Verlauf der weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte (Ausführungsplanung) koordiniert durch die UBB voraussichtlich in den an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen des Schutzgebietes am Großen Kornberg (2 A_{CEF}).

4 Bestand und Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- **die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),**
- **die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),**



- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Gemäß der Artinformation des BAYLFU (2018) sind für das TK-Blatt 5838 (Selb) keine Vorkommen von Gefäßpflanzen gemeldet. Aktuelle Hinweise aus der Artenschutzkartierung (ASK) (BAYLFU 2018) liegen nicht vor. Auch im Rahmen der vorhabenbezogenen Biotopkartierung im Untersuchungsraum konnten keine Hinweise erbracht werden (FROELICH & SPORBECK 2018). Eine Prüfung der vorhabensbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen



Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Fledermäuse

Gemäß den Angaben des BAYLFU (2018) sind für das TK-Blatt 5838 (Selb) Vorkommen von 4 Fledermausarten aufgeführt (Tab. 1). Diese werden im Rahmen der saP als potenziell vorkommende Arten abgeprüft. Im Rahmen der Eigenkartierung konnten 9 Arten (s. Tab. 1) im Untersuchungsraum bestätigt werden. Zusätzlich fand eine Erfassung von Höhlenbäumen statt (FROELICH & SPORBECK 2018).

Die Vorkommen der Wasserfledermaus und der Zweifarbflodermäus konnten trotz ehemaliger Nachweispunkte für das genannte TK-Blatt nicht nachgewiesen werden. Sie werden nachfolgend nicht berücksichtigt und entsprechend nicht auf ihre Vorhabensempfindlichkeit untersucht.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der relevanten Fledermausarten

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status	Quelle
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	*	g	(NW)	1, 2, 3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	g	NW	3
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	u	(NW)	3
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	u	(NW)	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	*	u	NW	3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	*	g	NW	1, 3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	*	g	(NW)	1, 3
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	u	NW	1, 3
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	3	u	NW	1, 3
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	u	NW	1, 3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g	NW	1, 2, 3

Legende:

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- * ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand

- KBR kontinentale biogeographische Region
- g günstig
- u ungünstig - unzureichend
- s ungünstig / schlecht
- XX unbekannt

Status Status im UG

- PO potenzielles Vorkommen möglich (ohne Nachweis)



	NW	Nachweis
	(NW)	Nachweis ohne sichere Artidentifizierung (Unterscheidung von Bartfledermausarten und Langohren aufgrund der angewandten Detektorerfassung nicht möglich)
Quelle	1	saP-Artinformationen online-Abfrage (BAYLFU 2018)
	2	ASK-Daten (BAYLFU 2018)
	3	Eigenkartierung

Betroffenheit der Fledermausarten

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die Behandlung der Arten erfolgt nach Art und Weise der Betroffenheit in zwei Gruppen, gebäudebewohnende und baumhöhlenbewohnende Fledermausarten.

Bei der durchgeführten Kartierung (FROELICH & SPORBECK 2018) wurden insgesamt 24 Habitatbäume dokumentiert. Diese sind über den gesamten Untersuchungsraum verteilt. Im Rahmen der Errichtung der Mountainbike-Trails werden keine Habitatbäume gefällt. Insbesondere die im direkten Nahbereich des Eingriffs befindlichen Exemplare werden durch Baumschutzzäune vor Beschädigungen geschützt (Maßnahme 2 V).



Gebäudebewohnende Fledermausarten

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. In Ortschaften siedelt die Art gern in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen.

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als klassischer Kulturfolger. Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Ortschaften und Gebäuden.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Große Bartfledermaus bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub- als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdhabitats bevorzugt.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als „typische Dorffledermaus“ bezeichnet. Die Quartiere liegen hauptsächlich in Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern und Scheunen. Als Jagdhabitats werden sowohl Wälder als auch gut strukturierte Landschaften mit Gehölzen und Fließgewässern genutzt.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich



Gebäudebewohnende Fledermausarten

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten, in Baumhöhlen und hinter abgestorbener Rinde. Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein. Als Jagdgebiete werden Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald zu Laub- und Auwäldern genutzt.

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Wochenstuben befinden sich besonders häufig in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelaufgabe und Holzverschalung. Die Tiere können verschiedene Hangplätze unter dem gesamten Dach und bei Schlechtwetterperioden sogar die Wärme des Kamins nutzen. Regelmäßig sind sie auch hinter Holzverkleidungen oder unter der Eternitverkleidung an Hochhäusern zu finden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Typische Quartiere der Zwergfledermaus sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten.

Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit der aufgeführten Arten in Bezug auf das Vorhaben besteht hinsichtlich der Inanspruchnahme potenzieller Jagdhabitats der Arten auf den Grünlandflächen sowie innerhalb der Wälder. Die Skihütte, die im Zuge der Errichtung der Mountainbike-Trails abgerissen wird, stellt einen potenziellen Quartierstandort für die genannten Fledermausarten dar.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die genannten Arten wurden im Rahmen der Eigenkartierungen 2018 mittels Detektor und Batcoder im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Lokale Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich, da Quartiere der genannten Fledermausarten nicht erfasst wurden.



Gebäudebewohnende Fledermausarten

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere der genannten Arten, in Form der Skihütte, beansprucht. Eine bau- oder anlagenbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Sollte die Skihütte sich im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 6 V als Quartierstandort erweisen, so ist im Zuge der Maßnahme 1 A sogenannte „Fledermausbretter“ am Neubau anzubringen, so dass er den betroffenen Fledermausarten weiterhin als Quartierstandort dienen kann.

Bau- und anlagenbedingt erfolgt kleinflächig die Inanspruchnahme (potenzieller) Nahrungshabitate der genannten Arten (Gehölzflächen, Offenland). Die Flächen sind jedoch nicht von essenzieller Bedeutung für die Individuen, da sie aufgrund der großen Aktionsradien der Arten nur einen kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes ausmachen.

Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 7 V wird eine Störung der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere während ihrer Aktivitätsphasen vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung

6 V Spezielle Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse

7 V Bauzeitenregelung für nachtaktive Tiere

CEF-Maßnahmen erforderlich:

1 A Anbringen von „Fledermausbrettern“ am neu zu errichtenden Gebäude

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Projektwirkungen in Form von Verlärmung und visuellen Störreizen können für die aufgeführten Arten die Eignung fakultativer Nahrungshabitate einschränken. Die potenziellen Beeinträchtigungen betreffen jedoch keine essenziellen Habitatrequisiten, zudem sind die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt und beschränken sich auf die Tagzeit (vgl. Maßnahme 7 V), während die Fledermäuse vorwiegend nachtaktive jagen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Lichtreize im Rahmen der Nutzung der Mountainbike-Trails in signifikantem Ausmaß sind nicht zu prognostizieren, da eine Nutzung der Trails nur tagsüber stattfindet. Vor diesem Hintergrund sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen ausgeschlossen. Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der aufgeführten Arten vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

7 V Bauzeitenregelung für nachtaktive Tiere

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen können für die Nutzung der Flächen als Mountainbike Trails ausgeschlossen werden. Eine Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung (insbesondere der Abriss der Skihütte), wird über die Maßnahme 6 V vermieden, die einen Abriss erst nach dem Ausschluss von Besatz durch Fledermäuse vorsieht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

6 V Spezielle Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt. Zur Jagd werden bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z. B. Parks und Gärten) genutzt.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Große Bartfledermaus bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub- als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Lebensraum des Abendseglers sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwälder oder Parkanlagen. Jagdhabitats liegen bevorzugt an Gewässern, über Wald und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich. Als Sommerquartiere dienen überwiegend Baumhöhlen, diese werden z. T. auch als Winterquartiere genutzt.

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Dabei dienen ihm besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Als Quartiere dienen Höhlen in Bäumen. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten in Baumhöhlen und hinter abgestorbener Rinde. Als Jagdgebiete werden Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald zu Laub- und Auwäldern genutzt.

Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit der aufgeführten Arten in Bezug auf das Vorhaben besteht hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Höhlenbäumen innerhalb des Waldes als potenzielle Quartierbäume. Zudem werden potenzielle Jagdhabitats der Arten auf den Grünlandflächen sowie innerhalb des Waldes in Anspruch genommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die genannten Arten wurden im Rahmen der Eigenkartierungen 2018 mittels Detektor und Batcoder im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Lokale Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich, da Quartiere der genannten Fledermausarten nicht erfasst wurden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Waldstrukturen. Eine Fällung von Habitatbäumen, die den baumhöhlenbewohnenden Arten als potenzielle Quartierstandorte dienen können, kann im Rahmen der Bauausführung vermieden werden. Durch die Maßnahme 2 V werden mögliche Beschädigungen oder Zerstörungen von Habitatbäumen, die sich im Nahbereich der Baumaßnahme befinden, verhindert. Im Rahmen der Planungen wurden die MTB-Trails und Basecamps so angelegt, dass eine Fällung von Habitatbäumen ausgeschlossen wird. Potenzielle Quartierstandorte in Form von Habitatbäumen sind somit nicht betroffen.

Bau- und anlagenbedingt erfolgt kleinflächig die Inanspruchnahme (potenzieller) Nahrungshabitats (Gehölze, Offenland) aller aufgeführten Arten. Die Flächen sind jedoch nicht von essenzieller Bedeutung für die Individuen, da sie nur einen kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes ausmachen. Somit sind sie nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 7 V wird eine Störung der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere während ihrer Aktivitätsphasen vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen (Tabuzonen)
- 7 V Bauzeitenregelung für nachtaktive Tiere

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Projektwirkungen in Form von Verlärmung und visuellen Störreizen können für die aufgeführten Arten die Verfügbarkeit potenzieller Quartierstandorte und die Eignung fakultativer Nahrungshabitate einschränken. Die potenziellen Beeinträchtigungen betreffen jedoch keine essenziellen Habitatrequisiten, zudem sind die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt und beschränken sich auf die Tagzeit (vgl. Maßnahme 7 V), während die Fledermäuse vorwiegend nachtaktive jagen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Lichtreize im Rahmen der Nutzung der Mountainbike-Trails in signifikantem Ausmaß sind vor dem Hintergrund der Nutzung, die hauptsächlich tagsüber stattfindet, nicht zu prognostizieren. Vor diesem Hintergrund sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen über das bisherige Maß ausgeschlossen. Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der aufgeführten Arten vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

7 V Bauzeitenregelung für nachtaktive Tiere

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Zunahme des betriebsbedingten Tötungsrisikos infolge der Nutzung ist nicht zu erwarten. Da im Planungsverlauf die Streckenabschnitte so festgelegt wurden, dass Habitatbäume nicht von Rodungen betroffen sind, kann eine Tötung von Individuen im Zuge der Baumfällarbeiten ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

4.1.2.2 Sonstige Säugetiere

Gemäß den Angaben des BAYLFU (2018) sind für das TK-Blatt 5838 (Selb) keine Vorkommen sonstiger Säugetiere gemeldet. Auch die ASK-Daten (BAYLFU 2018) liefern keine aktuellen Hinweise.

Der Große Kornberg ist laut einer Studie von TRINZEN (2010) das Kernareal des Luchses im Fichtelgebirge. Die zentralen Nutzungsschwerpunkte für den Luchs liegen nach Modellberechnungen demnach im Bereich des Großen Kornbergs und im Waldsteinmassiv. Nachweise von Ranzrufen („Balzrufe“) wurden im Bereich des Großen Kornbergs mehrfach erbracht. Dies deutet auf mögliche Reproduktion hin, auch wenn diese bislang nicht nachgewiesen wurde.

Das gesamte Waldgebiet im Umfeld, wie auch der Große Kornberg werden von TRINZEN (2010) weiterhin als essenzieller Wander- und Ausbreitungskorridor eingestuft. Eine Studie des BAYLFU (2008) zu Grünbrücken in Bayern weist den Großen Kornberg ebenfalls als potenzielles Luchshabitat, das zumindest für Wanderungen genutzt wird, aus.

Allein zwischen 2002 und 2010 gelangen 6 Nachweise des Wolfs im Umfeld des Großen Kornbergs (TRINZEN 2010). Eine lokale Population existiert jedoch noch nicht dauerhaft. Das gesamte Waldgebiet im Umfeld, wie auch der Große Kornberg werden von TRINZEN (2010) als essenzieller Wander- und Ausbreitungskorridor für den Wolf eingestuft.



Für die Wildkatze gibt es Nachweise im Bereich des Schneebergs (TRINZEN 2010) und östlich von Rehau (LRA Hof 2018). Im Bereich des Plangebietes wurde 2017 ein (Foto-)Nachweis der Wildkatze ca. 50 m nordwestlich der Schönburgwarte erbracht (bestätigt durch Herrn Trinzen, LBV 2020). Der Wildkatzenwegeplan (BUND NATURSCHUTZ BAYERN 2020) weist das Kornberggebiet als geeigneten Lebensraum und Wanderkorridor für die Wildkatze aus.

Im Zuge der Kartierungen wurden 3 Fotofallen im Untersuchungsgebiet aufgestellt, um die Arten Luchs, Wolf und Wildkatze zu erfassen. Trotz umfassender Sicherungen wurde eine Fotofalle entwendet. Ein Nachweis der genannten Arten gelang nicht, was möglicherweise auf die bereits intensive touristische Nutzung zurückzuführen ist. Eine Nutzung des Großen Kornbergs als Wanderhabitat kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, die Arten werden nachfolgend als potenziell vorkommende Arten abgeprüft.

Um potenzielle Vorkommen der Haselmaus nachzuweisen, bzw. ausschließen zu können, wurden im Rahmen der Eigenkartierung (FROELICH & SPORBECK 2018) Fallen aufgestellt und ausgewertet. Trotz Nachsuche konnte die Art nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Gemäß den Angaben des LRA HOF (2018) ist ein potenzielles Vorkommen der Art am Großen Kornberg dennoch nicht auszuschließen.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der relevanten Säugetierarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status	Quelle
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	*	u	PO	3
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	3	3	s	PO	1, 2
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	2	u	PO	1, 3
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	1	s	PO	1

Legende:

RL D	Rote Liste Deutschland und					
RL BY	Rote Liste Bayern	1	vom Aussterben bedroht			
		2	stark gefährdet			
		3	gefährdet			
		V	Arten der Vorwarnliste			
		*	nicht gefährdet			
		xx	unbekannt			
EHZ	Erhaltungszustand	KBR	kontinentale biogeographische Region			
		s	ungünstig - schlecht			
		u	ungünstig - unzureichend			
Status	Status im UG	PO	potenzielles Vorkommen möglich (Nachweis außerhalb UR)			
Quelle	1	Auswirkungen der Ausweitung des Wintersportzentrums und der Aktivregion Kornberg auf Luchs, Wolf, Wildkatze und Auerwild (TRINZEN 2010)				
	2	Wildtierlebensräume, Wildtierkorridore und Querungshilfen für große Säugetierarten an Bundesfernstraßen in Bayern (BAYLFU 2008)				
	3	LRA HOF (E-Mail vom 12.10.2018)				



Betroffenheit der Säugetierarten

Im Folgenden wird in einem Formblatt der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet relevanten Arten Haselmaus, Luchs, Wildkatze und Wolf als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Verbreitung und Bestandssituation

Die Haselmaus kommt in Deutschland überwiegend im Vorbergland, in den Mittelgebirgen und in den Alpen vor. Weite Teile der Tiefebene sind nicht besiedelt (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010).

In Bayern sind Haselmäuse landesweit verbreitet. Besonders hohe Nachweisdichten gibt es in Nordwest- und Ostbayern, in der Frankenalb und Teilen des Alpenvorlandes. Weil es aber keine aktuellen systematischen, d. h. flächendeckenden Untersuchungen gibt, ist unklar, ob die Lücken insbesondere im Tertiärhügelland Kenntnisdefizite darstellen. In den überwiegend landwirtschaftlich genutzten (waldarmen) Gäuen sowie in von Kiefernforsten dominierten bodensauren Gebieten dürfte die Art aber heute tatsächlich selten sein oder gebietsweise fehlen.

Autökologie und Habitat

Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmauslebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können.

Die Tiere bauen kugelige Nester mit seitlichem Eingang aus fest gewebtem Gras und Blättern. Diese werden in Höhlen, auch künstlichen (Vogelnistkästen), in dichtem Blattwerk (z. B. Brombeerbüschen) oder in Astgabeln der Strauch- oder Baumschicht ab ca. 0,5 - 1 m Höhe bis in die Wipfel angelegt. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.

Empfindlichkeit

Die Haselmaus ist besonders durch Eingriffe in artenreiche und dichte Gehölzbestände und durch Verinselung ihrer Lebensräume gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Haselmaus konnte im Rahmen der Kartierungen 2018 nicht nachgewiesen werden (FROELICH & SPORBECK 2018). In Abstimmung mit dem LRA HoF (2018) sind potenzielle Vorkommen der Art jedoch nicht auszuschließen.

Lokale Population

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population der Art nicht möglich.



Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im direkten Eingriffsbereich befinden sich Gebüsch- und Gehölzstrukturen, die potenzielle Niststandorte der Haselmaus darstellen.

Durch die bauzeitliche Anlage von Schutzzäunen (Einzelbaumschutz) kann die Beschädigung bzw. eine Fällung solcher Bäume verhindert werden. Habitatbäume werden vorhabensbedingt nicht gefällt. Durch die Maßnahme 4 V werden Tötungen von Individuen vermieden (vgl. Ausführungen unter 3.a).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen (Tabuzonen)

4 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme insbesondere für Kleinsäuger und Reptilien

CEF-Maßnahmen erforderlich

Ausgleichsmaßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Temporär sind Störungen der Haselmaus durch die Bautätigkeit (Verlärmung, optische Störung) möglich. Durch den Verzicht auf nächtliche Baustellenaktivitäten (7 V) können baubedingte Störungen jedoch ausgeschlossen werden. Haselmäuse galten lange Zeit als störungs- und lichtempfindlich. Nachweise der Art gelangen in den letzten Jahren jedoch entlang von Siedlungen, Straßen und Autobahnen (z.B. JUSKAITIS & BÜCHNER 2010, SCHULZ et al. 2012). Vor dem Hintergrund, dass die Nutzung MTB-Trails und Basecamps größtenteils tagsüber stattfindet und es nicht zum Einsatz von Flutlichtanlagen kommt, sind betriebsbedingte Störungen der Art sind nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

7 V Bauzeitenregelung für nachtaktive Tiere

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Im Zuge der Bauausführung kommt zur Rodung von Gebüsch- und Gehölzstrukturen, die potenzielle Quartiere der Haselmaus darstellen. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 4 V zur Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus sowie der Wurzelstockentfernung außerhalb der Phase des Winterschlafs können baubedingte Tötungen von Individuen der Art vermieden werden.

Betriebsbedingt ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos infolge des geringen Aktionsradius der Art nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

4 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme insbesondere für Kleinsäuger und Reptilien

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Luchs (*Lynx lynx*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Verbreitung und Bestandssituation

Ursprünglich kam der Luchs von den Pyrenäen im Westen über ganz Europa bis nach Asien im Osten vor. Die südliche Verbreitungsgrenze in Asien stellt der Himalaja dar, die östliche der Pazifik. Im Norden geht der Luchs bis über den Polarkreis hinaus. Durch menschliche Bejagung ist das Verbreitungsgebiet der Art inzwischen stark zersplittert, insbesondere in ihrem europäischen Teilareal. Die heutigen Verbreitungsgebiete liegen zumeist in gebirgigen Landschaften wie den Alpen, Karpaten und auf dem Balkan sowie in Gebieten mit nur geringer menschlicher Besiedlung wie großen Teilen Skandinaviens und Finnlands und dem nördlichen europäischen Russland.

Verbreitungsschwerpunkte des Luchses in Deutschland sind heute die walddichten Mittelgebirgslandschaften des Bayerischen Waldes und des Harzes. Daneben liegen auch immer wieder Beobachtungen aus anderen walddichten und störungsarmen Landschaften vor (z.B. Fichtelgebirge, Sächsische Schweiz, Pfälzer Wald, Rothaargebirge, Eifel, Senne, z.B. Hucht-Ciorga 2012 für NRW).

Autökologie und Habitat

Luchsreviere müssen neben ihrer enormen Größe auch die Faktoren Störungsarmut und Durchlässigkeit (Unzerschnittenheit) aufweisen. Die meisten heutigen Vorkommen des Luchses liegen in bewaldeten Landschaften, was mehr auf die relative Störungsarmut dieser Gebiete zurückzuführen ist als auf die gebotenen Strukturen. Bedeutsame Elemente in den Lebensräumen stellen trockene, gegen Wind und Regen geschützte Ruhe- und Wurfplätze dar, die meist auch einen guten Überblick über die Landschaft ermöglichen.

Die Tiere leben einzeltierisch in ausgedehnten Revieren. Deren Größe schwankt je nach Lebensraum, kann aber bis zu 300 km² betragen. Die Paarungszeit liegt im Spätwinter (Februar/ März). Nach ca. 73 Tagen Tragzeit werden im Mai durchschnittlich 2 – 3 Junge geboren, die fast ein Jahr von der Mutter geführt werden. In den ersten Wochen sind die Jungen an ihren Wurfplätzen in Felsspalten oder unter den Wurzeltellern umgefallener Bäume sehr empfindlich gegenüber Störungen aller Art. Diese „stationäre Phase“ ist beim Luchs auf den Zeitraum zwischen Mitte Mai und Ende Juli einzugrenzen (BFN 2008). Der Nahrungserwerb erfolgt durch Pirschjagd und Überraschungsangriff. Die mit Abstand wichtigste Nahrung des Luchses stellen in Mitteleuropa Rehe dar. Daneben werden aber auch Jungtiere von Rot- und Damwild sowie Muffelwild erbeutet. In geringerem Maße werden kleinere Beutetiere bis Hasengröße (Hasen, Mäuse, Vögel) genutzt (HEMMER 1993).

Empfindlichkeit

Der Luchs ist vor allem durch Störungen an seinen Wurfplätzen gefährdet, kurz nachdem die Jungen zur Welt gekommen sind.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Luchs wird aufgrund der Angaben von TRINZEN (2010), dem BAYLFU (2008) und der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraumes als potenziell vorkommend und damit prüfwürdig betrachtet. In den aktuellen Erfassungen (FROELICH & SPORBECK 2018) konnte die Art im UR nicht nachgewiesen werden.

Lokale Population

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population der Art nicht möglich.



Luchs (*Lynx lynx*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt werden Waldflächen in Anspruch genommen, die einen potenziellen Lebensraum für den Luchs darstellen. Der Luchs ist empfindlich gegenüber Störungen, dies gilt insbesondere im Umfeld seiner Wurfplätze (BfN 2008). Daher ist ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten der Art innerhalb des durch Ski- und Wandertourismus bereits vorbelasteten Untersuchungsraums nicht zu erwarten.

Der Tatbestand der baubedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Luchses liegt nicht vor.

Betriebsbedingt sind zusätzliche, erhöhte Störwirkungen zu erwarten, die zur Schädigung von Lebensstätten des Luchses führen. Die betriebsbedingte Schädigung wird mit dem Störungsverbot unter Pkt. 2.2 behandelt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Ausgleichsmaßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Luchs ist grundsätzlich störungsempfindlich gegenüber menschlichen Aktivitäten. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 7 V wird eine bauzeitliche Störung der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere während ihrer Aktivitätsphasen vermieden.

Durch die Nutzung des Mountainbike-Parks und des Bewegungsparks sind zusätzlich zu den bereits bestehenden Störungen, stark erhöhte Störwirkungen zu erwarten. Vor dem Hintergrund des hohen Gefährdungsgrades der Art sowie dem aktuellen Erhaltungszustand der Art in Bayern, sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, zu erwarten. Um Störungen aus dem Weg gehen zu können, sind für den Luchs großräumige, ungestörte Rückzugsgebiete notwendig.

Im Zuge der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2 A_{CEF} werden im Umfeld des Großen Kornberges Waldflächen als Schutzgebiet ausgewiesen (vgl. Kap. 3.2), Ziel ist die Sicherung der Störungsarmut in den Waldflächen als Fortpflanzungsgebiete und Wanderkorridore für den Luchs.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

7 V Bauzeitenregelung für nachtaktive Tiere

CEF-Maßnahmen erforderlich:

2 A_{CEF} Schaffung eines Schutzgebietes am Großen Kornberg

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Im Zuge der Bauausführung besteht die Gefahr, dass Tiere in offene Baugruben fallen können und dabei zu Schaden kommen, schlimmstenfalls getötet werden können. Um dies zu verhindern, werden um die Baugruben spezielle Schutzzäune errichtet, die von den Tieren nicht überwunden (auch nicht untergraben) werden können (8 V).

Betriebsbedingt ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos infolge der Störungssensibilität der Art nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

8 V Bauschutzzäune für Raubtiere

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Wildkatze (*Felis silvestris*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Verbreitung und Bestandssituation

Ursprünglich in ganz Deutschland verbreitet, findet sich die (Europäische) Wildkatze heute überwiegend in den Mittelgebirgsregionen. Der Gesamtbestand in Deutschland wird grob auf etwa 5.000 bis 7.000 Tiere geschätzt (u.a. BUND, http://www.bund.net/themen_und_projekte/wildkatze_netze_des_lebens/europaeische_wildkatze/verbreitung/). In Europa sind die Vorkommen der Wildkatze stark voneinander isoliert und auf die größeren zusammenhängenden Waldgebiete beschränkt. Während z.B. schottische und ungarische Vorkommen bereits deutlich mit Hauskatzen vermischt sind, ist das deutsche Vorkommen noch von hoher genetischer Reinheit (Wildkatzenbestände, die nur sehr wenige Einkreuzungen von Hauskatzen aufweisen). Zusammen mit den Vorkommen in Nordostfrankreich, Ostbelgien und Luxemburg gehört das Vorkommen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zu dem größten mitteleuropäischen Wildkatzengebiet.

Autökologie und Habitat

Die einzelgängerisch lebenden Wildkatzen sind nacht- und dämmerungsaktiv. Wichtigster Lebensraum sind alte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Anteil von Waldrandzonen (Lichtungen, Windbrüche) bzw. deckungsreiches Gelände im direkten Waldrandbereich. Die Hauptpaarungszeit der Wildkatzen liegt in den Monaten Februar und März. Im April/Mai werden dann drei bis fünf (sechs) behaarte blinde Junge geboren, die nach ca. drei Monaten selbständig sind. Der Nahrungserwerb der Wildkatze erfolgt durch Pirsch- oder Ansitzjagd. Erbeutet werden vor allem Kleinsäuger bis zur Größe eines Kaninchens und Vögel.

Der Kernlebensraum einer Wildkatze wird mit einer Größe von 0,5-1,5 km² angegeben, das gesamte Streifgebiet umfasst 1,5-3,5 km² (PETERSEN et al. 2004).

Empfindlichkeit

Hauptgefährdungsursachen sind lebensraumzerstörende oder -isolierende Maßnahmen durch Forst- und Landwirtschaft und der Ausbau von Verkehrswegen (einschließlich Forststraßen und Wanderwege im Wald). Diese Faktoren wirken sich sowohl kurzfristig über verkleinerte Streifgebiete und zurückgehende Fortpflanzungserfolge als auch langfristig über schwindende genetische Vielfalt der Vorkommen auf die Überlebenschancen der Wildkatze aus.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Es liegt ein (Foto-)Nachweis der Wildkatze nahe der Schönburgwarte am westlichen Rand des Untersuchungsraums aus 2017 vor (LBV 2020, Anlage 2). In der aktuellen Erfassung mittels Fotofallen (FROELICH & SPORBECK 2018) konnte die Wildkatze im UR nicht erneut nachgewiesen werden.

Lokale Population

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population der Art nicht möglich.



Wildkatze (*Felis silvestris*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt werden Waldflächen in Anspruch genommen, die einen potenziellen Lebensraum für die Wildkatze darstellen. Die Wildkatze ist insbesondere während der Zeit der Fortpflanzung und der Jungenaufzucht empfindlich gegenüber Störungen (BFN 2008). Daher ist ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten der Art innerhalb des durch Ski- und Wandertourismus bereits vorbelasteten Untersuchungsraums auszuschließen.

Der Tatbestand der baubedingten Schädigung von Fortpflanzungsstätten der Wildkatze liegt nicht vor.

Betriebsbedingt sind zusätzliche, erhöhte Störwirkungen zu erwarten, die zur Schädigung von Lebensstätten der Wildkatze führen. Die betriebsbedingte Schädigung wird mit dem Störungsverbot unter Pkt. 2.2 behandelt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Ausgleichsmaßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Wildkatze ist grundsätzlich störungsempfindlich gegenüber menschlichen Aktivitäten. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 7 V wird eine Störung der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere während ihrer Aktivitätsphasen vermieden. Durch die Nutzung des Mountainbike-Parks und des Bewegungsparks sind zusätzlich zu den bereits bestehenden Störungen, stark erhöhte Störwirkungen zu erwarten. Vor dem Hintergrund des hohen Gefährdungsgrades der Art sowie dem aktuellen Erhaltungszustand der Art in Bayern, sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, zu erwarten. Um Störungen aus dem Weg gehen zu können, sind für die Wildkatze großräumige, ungestörte Rückzugsgebiete notwendig.

Im Zuge der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2 A_{CEF} werden im Umfeld des Großen Kornberges Waldflächen als Schutzgebiet ausgewiesen (vgl. Kap. 3.2), Ziel ist die Sicherung der Störungsarmut in den Waldflächen als Fortpflanzungsgebiete und Wanderkorridore für die Wildkatze.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

7 V Bauzeitenregelung für nachtaktive Tiere

CEF-Maßnahmen erforderlich:

2 A_{CEF} Schaffung eines Schutzgebietes am Großen Kornberg

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Im Zuge der Bauausführung besteht die Gefahr, dass Tiere in offene Baugruben fallen können und dabei zu Schaden kommen, schlimmstenfalls getötet werden können. Um dies zu verhindern, werden um die Baugruben spezielle Schutzzäune errichtet, die von den Tieren nicht überwunden (auch nicht untergraben) werden können (8 V).

Betriebsbedingt ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos infolge der Störungssensibilität der Art nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

8 V Bauschutzzäune für Raubtiere

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



Wolf (*Canis lupus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Verbreitung und Bestandssituation

Während langer Zeit wurden Wölfe in Mitteleuropa durch Jagd, Fallenfang und Vergiftung verfolgt. Der Wolf galt als ausgestorben. Nach fast 150 Jahren sind Wölfe inzwischen nach intensiven Schutzmaßnahmen und gesetzlichem Schutz wieder zurückgekehrt. Seit dem Jahr 2000 pflanzen sie sich auch wieder in Deutschland fort.

Autökologie und Habitat

Wölfe haben keine speziellen Lebensraumsprüche. Wesentlich für sie ist das Vorhandensein von ausreichend Nahrung. Sie vermeiden aber nach Möglichkeit den Kontakt mit Menschen, daher bekommt man sie in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft auch nur selten zu Gesicht. Das heißt aber nicht, dass Wölfe in der Kulturlandschaft nicht zurechtkommen. Die Tiere nutzen Teilräume, in denen nur wenig Gefahr besteht, auf Menschen zu treffen oder sie verlagern ihre Aktivität in die Dämmerung oder Nacht, weil zu diesen Zeiten nur wenige Menschen in der Landschaft unterwegs sind. Große Städte mit vielen stark befahrenen Straßen können vom Wolf aufgrund der vielfältigen Störfaktoren, der Gefährdung durch den Straßenverkehr und das zu geringe Nahrungsangebot nicht besiedelt werden. Nur gering vom Menschen besiedelte Tieflandlandschaften sowie die meisten Mittelgebirge Deutschlands könnten aber zukünftig wieder zum Lebensraum des Wolfes werden.

Empfindlichkeit

Der Wolf ist vor allem durch Maßnahmen der Forstwirtschaft, durch Lebensraumzerstörung und direkte Verfolgung gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Wolf wird aufgrund der Angaben von TRINZEN (2010) und der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraumes als potenziell vorkommend und damit prüfwürdig betrachtet. In der aktuellen Erfassung mittels Fotofallen (FROELICH & SPORBECK 2018) konnte der Wolf im UR nicht nachgewiesen werden.

Lokale Population

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population der Art nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt werden Waldflächen in Anspruch genommen, die einen potenziellen Lebensraum für den Wolf darstellen. Der Wolf ist im Umfeld der Wurfhöhle besonders störungsempfindlich (BfN 2008). Daher ist ein Vorkommen von Fortpflanzungsstätten der Art innerhalb des durch Ski- und Wandertourismus bereits vorbelasteten Untersuchungsraums nicht zu erwarten.

Der Tatbestand der baubedingten Schädigung von Fortpflanzungsstätten des Wolfs liegt nicht vor.

Betriebsbedingt sind zusätzliche, erhöhte Störwirkungen zu erwarten, die zur Schädigung von Lebensstätten des Wolfes führen. Die betriebsbedingte Schädigung wird mit dem Störungsverbot unter Pkt. 2.2 behandelt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich

Ausgleichsmaßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein



2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Wolf ist grundsätzlich störungsempfindlich gegenüber menschlichen Aktivitäten. Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 7 V wird eine Störung der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere während ihrer Aktivitätsphasen vermieden. Durch die Nutzung des Mountainbike-Parks und des Bewegungsparks sind zusätzlich zu den bereits bestehenden Störungen, stark erhöhte Störwirkungen zu erwarten. Vor dem Hintergrund des hohen Gefährdungsgrades der Art sowie dem aktuellen Erhaltungszustand der Art in Bayern, sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, zu erwarten. Um Störungen aus dem Weg gehen zu können, sind für den Wolf großräumige, ungestörte Rückzugsgebiete notwendig.

Im Zuge der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2 A_{CEF} werden im Umfeld des Großen Kornberges Waldflächen als Schutzgebiet ausgewiesen (vgl. Kap. 3.2), Ziel ist die Sicherung der Störungsarmut in den Waldflächen als Wanderkorridore für den Wolf.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

7 V Bauzeitenregelung für nachtaktive Tiere

CEF-Maßnahmen erforderlich:

2 A_{CEF} Schaffung eines Schutzgebietes am Großen Kornberg

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Im Zuge der Bauausführung besteht die Gefahr, dass Tiere in offene Baugruben fallen können und dabei zu Schaden kommen, schlimmstenfalls getötet werden können. Um dies zu verhindern, werden um die Baugruben spezielle Schutzzäune errichtet, die von den Tieren nicht überwunden (auch nicht untergraben) werden können (8 V). Betriebsbedingt ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos infolge der Störungssensibilität der Art nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

8 V Bauschutzzäune für Raubtiere

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein



4.1.2.3 Reptilien

Gemäß den Angaben des BAYLFU (2018) sind für das TK-Blatt 5835 (Selb) Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) aufgeführt. Beide Arten besiedeln vornehmlich wärmebegünstigte offene und halboffene Habitats wie Trockenhänge, Halbtrocken- und Trockenrasen, Trockenmauern, Bahndämme, Steinbrüche, Geröllhalden etc. Für beide Arten liegen auch Hinweise in der Artenschutzkartierung (ASK) vor (BAYLFU 2018). Gemäß den Angaben des LRA HOF (2018) ist ein Vorkommen der Schlingnatter am Großen Kornberg jedoch auszuschließen.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der relevanten Reptilienarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status	Quelle
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u	PO	BAYLFU (2018)

Legende:

RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	V	Arten der Vorwarnliste
EHZ	Erhaltungszustand	KBR	kontinentale biogeographische Region
		g	günstig
		u	ungünstig - unzureichend
Status	Status im UG	PO	potenzielles Vorkommen möglich

Betroffenheit der Reptilienarten

Im Folgenden wird in einem Formblatt der Bestand sowie Betroffenheit des im Untersuchungsgebiet relevanten Art Zauneidechse als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Verbreitung und Bestandssituation

Die Art besiedelt weite Teile Eurasiens, von Süd-England bis zum Baikalsee und von Karelien bis Zentral-Griechenland. Die südliche Verbreitungsgrenze läuft von den Pyrenäen über den Alpennordrand und den nördlichen Balkan bis zur Mongolei.

In Deutschland kommt die Zauneidechse praktisch flächendeckend vor, mit Schwerpunkten im Osten und im Südwesten.

Bayern ist bis in den alpinen Bereich ebenfalls noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Lokal gibt es bereits deutliche Bestandsrückgänge.

Autökologie und Habitat

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September /Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit der Zauneidechse gegenüber dem Bauvorhaben besteht hinsichtlich der baubedingten Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten der Art in den Bereichen der südexponierten Waldränder im Untersuchungsraum.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Zauneidechse wird aufgrund der Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Umwelt (BAYLFU 2018) und der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraumes als potenziell vorkommend und damit prüfwürdig betrachtet.

Lokale Population

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population der Art nicht möglich.



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt werden Flächen in Anspruch genommen, die ein erhöhtes Lebensraumpotenzial für die Zauneidechse aufweisen (südexponierte Waldränder, Grünländer, ruderale Staudenfluren). Durch ein umweltschonendes Baukonzept und die Umweltbaubegleitung (1 V) sowie der Baufeldfreimachung nach Vergrümpfung und Abfang und außerhalb der Winterruhe (vgl. Maßnahmen 4 V und 5 V) werden die Eingriffe in relevante Strukturen, die potenzielle Habitatflächen der Zauneidechse darstellen, so gering wie möglich gehalten.

Im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 3 A_{CEF} werden im Vorfeld der Baumaßnahme Habitatflächen in geeigneten, nahen gelegenen, jedoch ungestörten Bereichen hergestellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung

4 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme insbesondere für Kleinsäuger und Reptilien

5 V Spezielle Vermeidungsmaßnahme Reptilien

CEF-Maßnahmen erforderlich:

3 A_{CEF} Schaffung und Optimierung von Ausweich- und Ersatzhabitatflächen für die Zauneidechse

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen der Zauneidechse werden durch die Maßnahmen 4 V und 5 V im Vorfeld der Baumaßnahme vermieden. Betriebsbedingte Störungen der Art sind nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Die baubedingte Tötung von Individuen wird im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme 4 V und 5 V (vgl. Pkt. 2.1) vermieden.

Betriebsbedingt sind Tötungen der Zauneidechse durch Überfahren mit Mountainbikes bei hoher Geschwindigkeit möglich. Da sich die MTB-Trails überwiegend innerhalb des Waldbestands befinden, werden diese Strecken aufgrund der Beschattung von der Zauneidechse nur selten genutzt. Durch die Schaffung und Optimierung der Ausweichhabitate (3 A_{CEF}) werden die Zauneidechsen von den MTB-Trails abgelenkt, sodass das Kollisionsrisiko minimiert wird. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht demnach nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

4 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme insbesondere für Kleinsäuger und Reptilien

5 V Spezielle Vermeidungsmaßnahme Reptilien

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



4.1.2.4 Amphibien

Gemäß den Angaben des BAYLFU (2018) sind für das TK-Blatt 5838 (Selb) Vorkommen von Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) aufgeführt. Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung und der Entfernung zu Gewässern ist ein Vorkommen der Arten innerhalb des Untersuchungsraumes auszuschließen.

Eine weitere Prüfung der Verbotstatbestände entfällt somit.

4.1.2.5 Libellen

Nach BAYLFU (2018) sind für das TK-Blatt 5838 (Selb) Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) aufgeführt. Da ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsraum als sehr gering zu erachten ist, werden sie nachfolgend nicht als potenziell vorkommende Arten berücksichtigt und entsprechend nicht auf ihre Vorhabensempfindlichkeit untersucht.

4.1.2.6 Weitere Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Gemäß den Angaben des BAYLFU (2018) sind für das TK-Blatt 5838 (Selb) keine Vorkommen von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie der Artengruppen **Fische**, **Käfer**, **Tagfalter**, **Nachtfalter**, **Schnecken** und **Muscheln** aufgeführt.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).



Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Vogelarten

Gemäß TRINZEN (2010) liegen 6 Meldungen des Auerwils am Kornberg aus dem Zeitraum von 2000 bis 2010 vor, davon 3 unmittelbar am Großen Kornberg und 3 nördlich davon (in ca. 1, 5 bis 3 km Entfernung). Die Bestandsgröße im Gebiet wird hier als sehr kritisch eingeschätzt. Sporadische Nachweise gelingen aber immer wieder im Gebiet (LRA HOF 2018).

In der folgenden Tabelle sind alle weiteren im Untersuchungsraum kartierten Vogelarten aufgelistet, die gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Unterlage 19.1.3, Anlage 1) als prüfrelevante Arten ermittelt wurden.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung relevanter Vogelarten

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	BNat SchG	VSRL	RL BY	RL D	EHZ KBR	Status	saP
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	sg	I	1	1	s	PO	E
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	sg	-	*	3	g	PO	G1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	bg	-	2	3	s	PO	G4
Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	sg	I	*	*	g	PO	G3
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	bg	-	*	*	g	NW	E
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	bg	-	3	V	u	PO	G5
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	bg	-	V	-	g	NW	E
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	bg	-	V	*	g	PO	G4
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	sg	I	3	2	s	PO	G3



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	BNat SchG	VSRL	RL BY	RL D	EHZ KBR	Status	saP
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	sg	-	V	-	u	PO	G3
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sg	-	V	*	u	PO	G1
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	sg	I	3	3	u	PO	G5
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	bg	-	V	*	g	NW	E
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	bg	-	3	*	xx	PO	G5
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	bg	-	V	V	u	PO	G3
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	bg	-	*	*	g	PO	G5
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	bg	-	V	V	g	PO	G5
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sg	-	*	*	g	PO	G1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	bg	I	V	*	g	PO	G4
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	sg	-	1	2	s	PO	G4
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	sg	I	*	*	g	PO	G2
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	sg	I	*	*	u	NW	E
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	sg	I	*	*	g	PO	G5
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sg	-	*	*	g	PO	G1
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	sg	I	*	*	g	PO	G2
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	bg	-	V	3	g	PO	G5
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	sg	I	*	*	u	PO	G2
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sg	-	*	*	g	PO	G2
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	bg	-	*	V	g	PO	G5
Weißrückensprecht	<i>Dendrocopus leucotos</i>	sg	I	3	2	u	PO	G3
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	sg	I	V	3	g	PO	G1

Legende:

VSRL	Vogelschutz-Richtlinie	I	Art des Anhangs I
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	bg	besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)
		sg	streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		V	Art der Vorwarnliste
		R	extrem seltene Art und Arten bis geografischer Restriktion



		* ungefährdet
EHZ	Erhaltungszustand	KBR kontinentale Biogeographische Region g günstig (favourable) u ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate) s ungünstig - schlecht (unfavourable - bad) xx unbekannt
Status	Status im UG	PO potenzielles Vorkommen als Brutvogel (BAYLFU 2018: TK-Blatt 5838 / ASK-Datenbank) NW nachgewiesene Vogelarten
saP	Abhandlung Brutvögel in der saP (vgl. Abschichtungstabelle, Anhang 1)	E einzelartbezogen G gruppenbezogen: G1 Greifvögel G2 Eulenvögel G3 Spechte G4 Arten der Waldränder G5 Arten der Wälder

Betroffenheit der Vogelarten

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet prüfrelevanten potenziell vorkommenden Vogelarten des Art. 1 der VS-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände gilt generell, dass die Anforderungen an die Prüftiefe mit dem Gefährdungsgrad der Art steigen. Bei ubiquitären Arten wird nicht die gleiche Prüftiefe benötigt wie bei weniger häufigen oder gefährdeten Arten. Zu den nachgewiesenen Arten gehören eine Reihe weit verbreiteter „Allerweltsarten“. Für diese Arten ist davon auszugehen, dass vorhabensbedingt keine Verbotstatbestände erfüllt werden (vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des BAYLFU). Damit kann eine weitere Behandlung der Arten entfallen. Aus nachfolgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Der räumliche Zusammenhang der ungefährdeten Arten hat aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und den hohen Anteilen geeigneter Habitats naturgemäß eine große räumliche Ausdehnung mit einer hohen Individuenanzahl. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen betreffen somit nur einen kleinen Teil der jeweiligen Art.).
- Hinsichtlich des Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, d. h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität).
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.



Die Allerweltsarten wurden daher in der Relevanzprüfung (vgl. Unterlage 19.1.3, Anlage 1) als nicht prüfrelevant abgeschichtet.

Die prüfrelevanten Vogelarten in Tab. 4 werden deshalb entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung wie folgt differenziert:

- Als wertgebend werden diejenigen europäischen Vogelarten angesehen, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet sind und/oder nach Anlage 1 der BArtSchV streng geschützt und/oder auf der Roten Liste D bzw. BY als gefährdet (Gefährdungsstatus 1, 2, 3) eingestuft sind. Die wertgebenden Vogelarten werden i.d.R. im Einzelartbezug vertieft geprüft.
- Alle übrigen ungefährdeten europäischen Vogelarten (Art auf RL D / RL BY mit Status G, R, V) werden i.d.R. gruppenweise zusammengefasst geprüft. Die Gruppen orientieren sich an den ökologischen Gilden (z. B. Greifvögel, Gebüschbrüter, Offenlandarten, Waldarten) bzw. der charakteristischen Habitatnutzung (z. B. Höhlenbrüter, Freibrüter). Die selteneren oder durch das Vorhaben besonders betroffenen Arten dieser Gruppen werden vorzugsweise im Einzelartbezug geprüft.



1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Verbreitung und Bestandssituation

Das Areal des Auerhuhns erstreckt sich lückenhaft in Gebirgen und größeren Waldgebieten von Schottland über Nordeuropa bis zum Baikalsee.

Das Auerhuhn ist in den Alpen und in den Hochlagen des Bayerischen Waldes fast flächig verbreitet, ohne erkennbare Arealveränderung.

Kleinere, stark isolierte Populationen existieren in der Rhön, im Fichtelgebirge, im Nürnberger Reichswald und in der Adelegg.

Diese Lokalpopulationen haben verglichen mit dem Zeitraum 1996-99 um 15% abgenommen, besonders auffällig in der Rhön und im Nürnberger Reichswald. Erhebliche Bestandsrückgänge und Arealverluste sind seit Mitte des letzten Jahrhunderts in Bayern außerhalb der Alpen zu verzeichnen.

Im Gegensatz dazu liegt die aktuelle Bestandsschätzung für Bayern deutlich über jener aus dem Zeitraum 1996-99. Dabei ist jedoch von einer methodisch bedingten Diskrepanz auszugehen.

Brutbestand BY: 600-900 Brutpaare.

Lebensraum und Lebensweise

Primärlebensräume sind in Bayern vor allem schütterere Bergwälder unterhalb der Waldgrenze (Alpen, Mittelgebirge) und Kaltluftlagen, speziell in Hochlagen-Fichtenwäldern, Waldmooren und Randlagen von Mooren. Durch Waldnutzung entstand eine breite Palette von Sekundärlebensräumen, die z.T. relativ hohe Siedlungsdichten zulassen (speziell nährstoffzehrende, "ausbeuterische" Nutzungsformen, wie Streunutzung, Waldweide sowie Lücken- und Ränderbildung durch Saum- und Femelschlag). Eine Schlüsselrolle spielen neben den Nahrungsbäumen Kiefer, Fichte (Tanne), Buche (Ahorn), Vogelbeere und Lärche vor allem reiche Vorkommen an Heidel- und Rauschbeere, Heidekraut, Wollgras und Moosen. Die Art benötigt weitständige Altbestände mit durchbrochenem Kronendach (optimal 60-70 % Kronenschluss) und flächenhafte Bodenvegetation (optimal 80 % Heidelbeere). Die Hauptbalzzeit der Auerhähne ("Arenabalz") erstreckt sich von April bis Juni, darauf folgt die Mauserzeit von Mai bis September/November. Ab September findet die Herbstbalz statt. Im Winter Zusammenschluss zu eingeschlechtlichen Gruppen.

Empfindlichkeit

Durch das Vorhaben können Brutstandorte des Auerhuhns beeinträchtigt werden. Fragmentierung der Wälder, hohe Erschließungsraten, dichte Bestände sowie touristische Störungen (Skitouren und Mountainbiking) wirken sich negativ auf die Habitatqualität aus.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Das Auerhuhn konnte im Rahmen der Kartierungen 2018 nicht nachgewiesen werden (FROELICH & SPORBECK 2018). In Abstimmung mit dem LRA HOF (2018) sind potenzielle Vorkommen der Art jedoch nicht auszuschließen. Nach Angaben des LBV (2020) gibt es einzelne Auerhuhnsichtungen im Kornbergbereich, zuletzt handelte es sich um eine Auerhenne, die 2017/2018 bei Pilgramsreuth gesichtet wurde.

Lokale Population

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population der Art nicht möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Brutplätze des Auerhuhns im Untersuchungsraum erfasst. Aufgrund der vorhandenen Störungen durch die aktuelle touristische Nutzung (Ski-Hang, Mountainbike-Trails, Wanderer) ist ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der störungssensiblen Art im Untersuchungsraum auszuschließen.

Baubedingte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Auerhuhns sind somit nicht zu prognostizieren. Betriebsbedingt sind zusätzliche, erhöhte Störwirkungen zu erwarten, die zur Schädigung von Lebensstätten des Auerhuhns führen. Die betriebsbedingte Schädigung wird mit dem Störungsverbot unter Pkt. 2.2 behandelt.



Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen sind aufgrund der festgelegten Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 3 V) ausgeschlossen.

Für das Auerhuhn wird eine Fluchtdistanz von 300 m bzw. 400 m am Balzplatz angegeben (GASSNER et al. 2010). Durch die Nutzung des Mountainbike-Parks und des Bewegungsparks sind zusätzlich zu den bereits bestehenden Störungen, stark erhöhte Störwirkungen zu erwarten. Vor dem Hintergrund des hohen Gefährdungsgrades der Art sowie dem aktuellen Erhaltungszustand der Art in Bayern, sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, zu erwarten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich:

2 A_{CEF} Schaffung eines Wildschutzgebietes am Großen Kornberg

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Zunahme des betriebsbedingten Tötungsrisikos aufgrund von Kollisionen infolge der Nutzung der Mountainbike-Trails ist aufgrund der Störungssensibilität der Art nicht zu erwarten. Eine eventuelle Tötung von Individuen im Rahmen des Baus wird über die Maßnahme 3 V (vgl. Punkt 2.1) vermieden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein



1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Verbreitung und Bestandssituation

Das Areal der Art erstreckt sich lückenhaft von Schottland bis zum Altai, weiter östlich vom Baikalsee bis Sachalin. Südlich davon Verbreitungseinseln in den Gebirgen Europas und Vorderasiens.

Der Erlenzeisig ist in Bayern zerstreut bis lückig verbreitet. Das Brutareal hat sich seit dem Erfassungszeitraum von 1996-99 deutlich verkleinert. Schwerpunkte der Brutverbreitung sind die Alpen, das Voralpenland und die ostbayerischen Grenzgebirge. Weitere Vorkommen wurden aus dem Spessart, der Fränkischen Schweiz, der Fränkischen Alb und dem niederbayerischen Hügelland gemeldet. In fast allen Bereichen zeigt die Verbreitungskarte eine Ausdünnung, wobei Lücken in den ostbayerischen Grenzgebieten meist durch Erfassungslücken zu erklären sind.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt weit unter der aus den Jahren 1996-99. Dies entspricht zwar dem Trend der Rasterfrequenz- und Arealänderung, dennoch sind diese Zahlen wegen der engen Wertungsgrenzen bei der ADEBAR-Kartierung und der schwierigen Erfassbarkeit sehr vorsichtig zu interpretieren. Ausgeprägte Fluktuationen in Abhängigkeit von Fichtenmastjahren und vom winterlichen Zuzug können zudem langfristige Trends überlagern. Brutbestand BY: 5500-10.500 Brutpaare.

Lebensraum und Lebensweise

Erlenzeisige brüten vor allem in hochstämmigen Fichtenwäldern, aber auch in Mischwäldern und Laubwäldern mit Fichtengruppen. Vor allem in Gebirgen, aber mitunter auch in Waldlandschaften des Tieflandes ist mit Brut in kleinen Fichtenbeständen, an Rändern des geschlossenen Nadelwaldes, in Parkanlagen, Friedhöfen und sogar größeren Gärten zu rechnen, auch am Rand oder in aufgelockerten Siedlungsflächen größerer Städte. Allerdings sind Brutvorkommen besonders in kleinen Gehölzen meist nicht von Dauer.

Empfindlichkeit

Durch das Vorhaben können Brutstandorte des Erlenzeisig beeinträchtigt werden.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Insgesamt wurden 7 Brutpaare des Erlenzeisig im Untersuchungsraum kartiert. Im Untersuchungsraum brütet der Erlenzeisig ausschließlich in Nadelforsten, verteilt über den gesamten Raum.

Lokale Population

Die lokale Population schließt alle nachgewiesenen Individuen im und im Umfeld des Untersuchungsraumes ein.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer Inanspruchnahme von einem Brutplatz des Erlenzeisigs. Weiterhin kommt es zu einer bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme von Waldbereichen, die dem Erlenzeisig als potenzielle Brutstandorte dienen können. Durch ein umweltschonendes Baukonzept (1 V) sowie den Schutz von empfindlichen Biotopstrukturen und Einzelbäumen (2 V) wird zudem die Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß reduziert.

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3 V) eine Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen des Erlenzeisigs sicher ausgeschlossen. Der Erlenzeisig ist ein ungefährdeter Brutvogel, im Umfeld der Maßnahme stehen genügend Ausweichlebensräume zur Verfügung, sodass der Verlust des Brutplatzes sich nicht populationsgefährdend auswirkt.



Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung

2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Baubedingte Störungen sind aufgrund der festgelegten Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 3 V) ausgeschlossen. Insgesamt wurden 4 Brutstandorte des Erlenzeisigs im Nahbereich der MTB-Trails nachgewiesen. Durch Überbauung ist ein Brutplatz direkt betroffen (vgl. Punkt 2.1). Der Erlenzeisig gilt als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (in Bezug auf den Straßenverkehr; GARNIEL & MIERWALD 2010). Seine Fluchtdistanz beträgt 10 m (GASSNER et al. 2010). Der nachgewiesene Brutstandort befindet sich östlich des Vorhabens in ca. 350 m Entfernung. Die 3 nicht direkt betroffenen Brutplätze befinden sich in ca. 4 m, 6 m und 40 m Entfernung. Eine störungsbedingte Beeinträchtigung von 2 Brutplätzen kann damit nicht ausgeschlossen werden. Im Umfeld der Maßnahme stehen jedoch ausreichend Ausweichlebensräume zur Verfügung, so dass sich die Aufgabe der Brutplätze nicht populationsgefährdend auswirkt (vgl. Pkt. 2.1).

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Eine Zunahme des betriebsbedingten Tötungsrisikos infolge der Nutzung der Mountainbike-Trails ist nicht zu erwarten. Eine Tötung von Individuen im Rahmen des Baus wird über die Maßnahme 3 V (vgl. Punkt 2.1) vermieden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Verbreitung und Bestandssituation

Das Areal der Goldammer erstreckt sich in Eurasien von Westeuropa ostwärts durch die Waldzone bis in die Baikalsee-Region.

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-99 ist nicht erkennbar. Lücken im außeralpinen Verbreitungsbild gehen fast ausschließlich auf nicht kartierte Quadranten zurück. Im Alpenraum kommt die Goldammer nur lokal, meist in klimatisch begünstigten Tallagen vor. Sie steht an vierter Stelle in der Häufigkeit der bayerischen Brutvögel.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-99. Dies hat vermutlich methodische Ursachen. In Bayern zeichnet sich, wenn auch nicht signifikant, schon seit 1989 ein Rückgang ab.

Brutbestand BY: 495.000-1.250.000 Brutpaare.

Lebensraum und Lebensweise

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt. Auch in Schneeheide-Kiefernwäldern und schütter bewachsenen Terrassen der alpinen Wildflüsse brüten Goldammern.

Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit besteht hinsichtlich der Beeinträchtigung Brutstandorte der Goldammer innerhalb der Waldränder im Untersuchungsraum.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Ein Brutpaar der Goldammer wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Dieses befindet sich am östlichen Rand des UR im Bereich des Parkplatzes.

Lokale Population

Aufgrund der vorliegenden Daten ist eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population der Goldammer nicht möglich.



2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Nahbereich der geplanten MTB-Trails und Basecamps befinden sich keine Brutnachweise der Goldammer. Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme von Waldbereichen, die der Goldammer als potenzielle Brutstandorte dienen können. Durch ein umweltschonendes Baukonzept (1 V) sowie den Schutz von empfindlichen Biotopstrukturen und Einzelbäumen (2 V) wird zudem die Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß reduziert.

Vorsorglich wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3 V) eine potenzielle Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen der Goldammer sicher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung

2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen sind aufgrund der festgelegten Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 3 V) ausgeschlossen. Die Goldammer gilt als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (in Bezug auf den Straßenverkehr; GARNIEL & MIERWALD 2010). Ihre Fluchtdistanz beträgt 15 m (GASSNER et al. 2010). Der nachgewiesene Brutstandort der Goldammer befindet sich östlich des Vorhabens in ca. 350 m Entfernung. Betriebsbedingte Störungen der Goldammer durch Verlärmung und visuelle Effekte im Rahmen der Nutzung der Mountainbike-Trails sind nicht zu erwarten.

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Zunahme des betriebsbedingten Tötungsrisikos infolge der Nutzung der Mountainbike-Trails ist nicht zu erwarten. Eine Tötung von Individuen im Rahmen des Baus wird über die Maßnahme 3 V (vgl. Punkt 2.1) vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein



1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Verbreitung und Bestandssituation

Das Areal der Hohltaube erstreckt sich von Westeuropa, dem Mittelmeerraum und dem südlichem Skandinavien ostwärts bis Westsibirien, südlich bis zum Kaspischen Meer und Kaukasus.

Die Hohltaube ist in Bayern lückenhaft verbreitet. Das Brutareal hat sich vor allem in Schwaben und im westlichen Oberbayern seit der Kartierung 1996-1999 vergrößert. Schwerpunkte und Dichtezentren liegen in den Buchenwaldregionen Nordbayerns (Frankenalb, Frankenhöhe, Steigerwald, Spessart, Rhön). Sie fehlt über weite Flächen im Südwesten Bayerns und im östlichen Südbayern sowie in den Alpen.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt über jener aus dem Erfassungszeitraum 1996-99. Das Monitoring häufiger Brutvögel ergibt bundesweit eine Bestandszunahme zwischen 1990 und 2008.

Brutbestand BY: 4100-7000 Paare

Lebensraum und Lebensweise

Die Hohltaube ist ein Waldvogel. Optimale Bruthabitate sind von Hochwald geschützte Altbuchengruppen mit Schwarzspechthöhlen vor allem in lichten Mischwäldern. Aber auch Altbestände von Eichen, Überhälter anderer Baumarten wie Pappeln, Weiden, Föhren, Fichten und Tannen, selbst einzeln stehende Obstbäume werden angenommen. Felsbruten wurden gelegentlich in der Oberpfalz und der Fränkischen Schweiz beobachtet. Siedlungen und landwirtschaftliche Nutzflächen spielen als Brutplätze keine Rolle.

Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit besteht hinsichtlich der Beeinträchtigung Brutstandorte der Hohltaube innerhalb der Wälder im Untersuchungsraum.

Vorkommen im Untersuchungsraum

2 Brutpaare der Hohltaube wurden am nordwestlichen Rand des Untersuchungsraums nachgewiesen. Hinweise über ein Vorkommen der Hohltaube am Großen Kornberg liegen auch in der ASK-Datenbank vor.

Lokale Population

Aufgrund der vorliegenden Daten ist eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population der Hohltaube nicht möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Nahbereich des geplanten Vorhabens wurden keine Brutplätze der Hohltaube nachgewiesen. Bau- und anlagenbedingt kommt es jedoch zur Inanspruchnahme von Waldbereichen, die der Hohltaube als potenzielle Brutstandorte dienen können. Durch ein umweltschonendes Baukonzept (1 V) sowie den Schutz von empfindlichen Biotopstrukturen und Einzelbäumen (2 V) wird zudem die Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß reduziert.

Vorsorglich wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3 V) eine potenzielle Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen der Hohltaube sicher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung

2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein



2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen sind aufgrund der festgelegten Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 3 V) ausgeschlossen. Die Hohltaube gilt als Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (in Bezug auf den Straßenverkehr; GARNIEL & MIERWALD 2010). Ihre Fluchtdistanz beträgt 100 m (GASSNER et al. 2010). Zwei Brutplätze der Hohltaube wurden nordwestlich des Vorhabens in ca. 140 m und 240 m Entfernung nachgewiesen. Betriebsbedingte Störungen der Hohltaube durch Verlärmung und visuelle Effekte im Rahmen der Nutzung der Mountainbike-Trails sind nicht zu erwarten.

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Zunahme des betriebsbedingten Tötungsrisikos infolge der Nutzung der Mountainbike-Trails ist nicht zu erwarten. Eine Tötung von Individuen im Rahmen des Baus wird über die Maßnahme 3 V (vgl. Punkt 2.1) vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein



1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Verbreitung und Bestandssituation

Das Areal des Schwarzspechts erstreckt sich von Nordspanien, Frankreich und Skandinavien ostwärts bis Japan. Der Schwarzspecht ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Das Brutareal hat sich gegenüber dem Erfassungszeitraum 1996-1999 leicht vergrößert. Zu einer Zunahme besetzter Quadranten kam es vor allem im nördlichen Schwaben. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Mittel- und Unterfranken, Lücken im Verbreitungsbild sind häufig Erfassungsdefiziten geschuldet (z. B. Oberpfalz und Bayerische Wald) und beziehen sich lediglich in waldarmen Gegenden (Gäulandschaften bei Straubing und Ochsenfurt, Nördlinger Ries, oberbayerisches Donaumoos, nördliche Münchner Schotterebene) auf wirkliche fehlende Vorkommen.

Die aktuelle Bestandsschätzung liegt im Bereich jener aus dem Zeitraum 1996-99.

Brutbestand BY: 6500-10.000 Brutpaare.

Lebensraum und Lebensweise

Der Schwarzspecht brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Mischwälder in der optimalen Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume. Ein wichtiger Faktor ist dabei Rotfäule, die Nadelbäume empfänglich für Insektenbefall macht. Die im unteren Stammteil von Fichten und in Baumstümpfen lebenden Rossameisen sind ein wesentlicher Nahrungsbestandteil. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze; offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevieren enthalten sein.

Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit besteht hinsichtlich der Beeinträchtigung Brutstandorte des Schwarzspechtes innerhalb der Wälder im Untersuchungsraum.

Vorkommen im Untersuchungsraum

1 Brutpaar des Schwarzspechts wurde am nordwestlichen Rand des Untersuchungsraums nachgewiesen. Hinweise über ein Vorkommen des Schwarzspechts am Großen Kornberg liegen auch in der ASK-Datenbank vor.

Lokale Population

Aufgrund der vorliegenden Daten ist eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population des Schwarzspechts nicht möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Brutplätze der Art im direkten Eingriffsbereich wurden nicht nachgewiesen. Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme von Waldbereichen, die dem Schwarzspecht als potenzielle Brutstandorte dienen können. Durch ein umweltschonendes Baukonzept (1 V) sowie den Schutz von empfindlichen Biotopstrukturen und Einzelbäumen (2 V) wird zudem die Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß reduziert. Im Zuge der Planungen wurden die MTB-Trails so angelegt, dass Habitatbäume, die potenzielle Brutstandorte der Art darstellen, nicht vom Eingriff betroffen sind.

Vorsorglich wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3 V) eine potenzielle Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen des Schwarzspechtes sicher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung
- 2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen
- 3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

CEF-Maßnahmen erforderlich



Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen sind aufgrund der festgelegten Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 3 V) ausgeschlossen. Der Schwarzspecht gilt als Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (in Bezug auf den Straßenverkehr; GARNIEL & MIERWALD 2010). Seine Fluchtdistanz beträgt 60 m (GASSNER et al. 2010). Ein Brutstandort der Art wurde nordwestlich des geplanten Mountainbike-Parks in ca. 170 m Entfernung nachgewiesen. Betriebsbedingte Störungen des Schwarzspechts durch Verlärmung und visuelle Effekte im Rahmen der Nutzung der Mountainbike-Trails sind nicht zu erwarten.

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Zunahme des betriebsbedingten Tötungsrisikos infolge der Nutzung der Mountainbike-Trails ist nicht zu erwarten. Eine Tötung von Individuen im Rahmen des Baus wird über die Maßnahme 3 V (vgl. Punkt 2.1) vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein



Greifvögel

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 möglich Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 1.100 - 1.300 Brutpaare

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Brutplätze sind Gehölzränder oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze und auch einzelstehende hohe Bäume und manchmal hohe Leitungsmasten; freier Anflug spielt eine Rolle. Entscheidend ist aber das Angebot von alten Nestern (meist Krähen). Die Nähe von offenen Flächen wird bevorzugt, vor allem über Ödland, Mooren, Feuchtgebieten und an Gewässern liegen die wichtigsten Jagdgründe für Insekten und Singvögel.

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 möglich Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 2.100 - 2.800 Brutpaare

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Nadel-, Laub- und Mischwälder werden zur Brut besiedelt, wenn sie mit beute- und strukturreichen Landschaftsteilen gekoppelt sind. Nester stehen oft an Grenzen unterschiedlicher Waldbestandsstrukturen und dort, wo großflächig gleichartige Bestände durch eine strukturelle Änderung unterbrochen werden. Er meidet völlig baumfreie Gebiete und brütet und jagt tiefer im Waldinnern als die meisten anderen Greifvögel.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Rote-Liste Status Deutschland: * möglich Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 12.000 - 19.500 Brutpaare

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Bruthabitat sind Laub-, Nadel- und Mischwälder. Horstbäume finden sich im Inneren geschlossener Wälder, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt.

Sperber (*Accipiter nisus*)

Rote-Liste Status Deutschland: * möglich Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 4.100 - 6.000 Brutpaare

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt



Greifvögel

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Sperber brüten in Landschaften mit möglichst vielfältigem Wechsel von Wald, halboffenen und offenen Flächen, die Brut- und Jagdmöglichkeiten bieten. Nestbäume stehen meist in Waldrandnähe mit guter An- und Abflugmöglichkeit.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3
möglich

Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 750 - 950 Brutpaare

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlicher Ausdehnung und Baumarten. Voraussetzung ist ein entsprechendes Nahrungsangebot (Hauptnahrung: Wespenlarven aus Bodennestern).

Empfindlichkeit

Vorhabensbedingt können potenzielle Brutstandorte der genannten Arten innerhalb der Wälder und Waldränder im Untersuchungsraum beeinträchtigt werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Das potenzielle Vorkommen der genannten Arten wurde im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraums und der Verbreitung der Art in Bayern gemäß der Fundortkarten des BAYLFU (2018) als prüfwürdig angenommen. Aus der ASK-Datenbank liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen der Arten innerhalb oder im Umfeld des UR vor.

Lokale Population

Eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population der genannten Arten ist nicht möglich, da konkrete Vorkommen im UG nicht bekannt sind.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme von Waldbereichen, die den genannten Arten als potenzielle Brutstandorte dienen können. Durch ein umweltschonendes Baukonzept (1 V) sowie den Schutz von empfindlichen Biotopstrukturen und Einzelbäumen (2 V) wird zudem die Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß reduziert. Potenzielle Nahrungshabitate der Arten sind nur in geringem Umfang betroffen, im Umfeld der Maßnahme stehen genügend Ausweichflächen zur Verfügung.

Vorsorglich wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3 V) eine potenzielle Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen der genannten Arten sicher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung

2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen sind aufgrund der festgelegten Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 3 V) ausgeschlossen. Brutplätze der Arten wurden nicht nachgewiesen. Da die Anlage hauptsächlich auf Waldflächen



Greifvögel

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

errichtet wird, sind potenzielle Nahrungshabitate (meist in Form von Offenland) nur in geringem Maße betroffen. Im Umfeld der Maßnahme sind ausreichend Nahrungshabitate vorhanden. Betriebsbedingte Störungen der genannten Arten durch Verlärmung und visuelle Effekte im Rahmen der Nutzung der Mountainbike-Trails nicht zu erwarten. Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabensbedingt nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein



Greifvögel

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Zunahme des betriebsbedingten Tötungsrisikos infolge der Nutzung der Mountainbike-Trails ist nicht zu erwarten. Eine Tötung von Individuen im Rahmen des Baus wird über die Maßnahme 3 V (vgl. Punkt 2.1) vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja

nein



Eulenvögel

Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*), Waldkauz (*Strix aluco*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 1.100 - 1.700 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Raufußkauz besiedelt in erster Linie ausgedehnte Nadelwaldgebiete der montanen und subalpinen Stufe oder entsprechend raue Klimainseln tieferer Lagen. In seinem Revier benötigt der Raufußkauz Altholzbestände mit gutem Angebot an Schwarzspechthöhlen für die Brut, Freiflächen mit vielen Randlinien für die Jagd und Dickungen oder Stangenhölzer für den Tageseinstand und den Schutz vor Feinden.

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 1.300 - 2.000 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Sperlingskauz brütet vor allem in älteren, unterholzreichen Nadel- und Mischwäldern mit aufgelockerter Struktur, wo er in Spechthöhlen Brut- und Depotplätze findet und auf Lichtungen, aber auch in Dickungen und Stangenhölzern die Jagd auf Kleinsäuger und Kleinvögel ausübt.

Uhu (*Bubo bubo*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 420 – 500 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Bodenrelief und -bedeckung reich gegliedert sind, und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Nistplatz kommen v.a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch nisten Uhues auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern.

Waldkauz (*Strix aluco*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 6.000 – 9.500 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, reich strukturierte Landschaften mit altem Baumbestand und kommt auch in Siedlungsgebieten vor. Er brütet meist in Baumhöhlen; Nistkästen werden oft rasch angenommen.



Eulenvögel

Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*), Waldkauz (*Strix aluco*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit der aufgeführten Arten gegenüber dem Vorhaben besteht hinsichtlich des Verlusts bzw. der Beeinträchtigung potenzieller Brutstandorte innerhalb der Wälder und Waldränder im Untersuchungsraum.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die potenziellen Vorkommen der aufgeführten Arten wurde im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund der Lebensraum-ausstattung des Untersuchungsraums und der Verbreitung der Arten in Bayern gemäß der Fundortkarten des BAYLFU (2018) als prüfwürdig angenommen. Aus der ASK-Datenbank liegen Hinweise für das Vorkommen des Raufußkauzes und des Sperlingskauzes am Großen Kornberg vor. Nach Hinweisen des LBV gibt es aktuelle Brutnachweise von Raufußkauz, Sperlingskauz und Waldkauz im Bereich des Kornberggipfels (LBV 2020). Konkrete Brutstandorte im UR liegen jedoch nicht vor (LBV 2020). Für den Uhu gibt es keine aktuellen Hinweise auf Vorkommen im Kornberggebiet.

Lokale Population

Eine Abgrenzung und Bewertung der jeweiligen lokalen Populationen der aufgeführten Arten ist nicht möglich, da konkrete Vorkommen im UR nicht bekannt sind.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme von Waldbereichen, die den genannten Arten als potenzielle Brutstandorte dienen können. Durch ein umweltschonendes Baukonzept (1 V) sowie den Schutz von empfindlichen Biotopstrukturen und Einzelbäumen (2 V) wird zudem die Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß reduziert. Potenzielle Nahrungshabitate der Arten sind nur in geringem Umfang betroffen, im Umfeld der Maßnahme stehen genügend Ausweichflächen zur Verfügung.

Vorsorglich wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3 V) eine potenzielle Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen der genannten Arten sicher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung
- 2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen
- 3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen sind aufgrund der festgelegten Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 3 V) ausgeschlossen.

Die Fluchtdistanzen betragen 10 m (Sperlingskauz), 20 m (Waldkauz) und 80 m (Paufußkauz). Eine betriebsbedingte Störung potenzieller Brutplätze der Arten in den im UR kartierten Baumhöhlen ist insbesondere für tag- und dämmerungsaktive Arten (Sperlingskauz, Waldkauz) nicht auszuschließen. Im schlimmsten Fall können Störungen die Aufgabe des Brutplatzes nach sich ziehen. Zum vorgezogenen Ausgleich potenziell durch Störungen verloren gehender Brutplätze, werden in den angrenzenden, nicht von Störungen betroffenen Waldbereichen Nistkästen aufgehängt (4 A_{CEF}). Zudem wird das Angebot an Brutplätzen durch Nutzungsverzicht (Anreicherung von Altholz mit Baumhöhlen) in angrenzenden Waldbereichen erhöht (5 A_{CEF}).

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 4 A_{CEF} Anbringen von Nisthilfen für störungsempfindliche baumhöhlenbewohnende Arten.
- 5 A_{CEF} Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht in angrenzenden Waldbereichen



Eulenvögel

Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*), Waldkauz (*Strix aluco*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Zunahme des betriebsbedingten Tötungsrisikos infolge der Nutzung der Mountainbike-Trails ist nicht zu erwarten. Eine Tötung von Individuen im Rahmen des Baus wird über die Maßnahme 3 V (vgl. Punkt 2.1) vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein



Spechte

Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Brutbestand BY: 700 - 1.100 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Dreizehenspecht, der besonders von Totholz bewohnenden und in Rinde brütenden Insekten lebt, ist sehr an autochthone, meist lückige Fichten- oder Tannenwälder oder zumindest fichtendominierte Bestände mit Kiefern und teilweise Bergahorn gebunden, die er vor allem in der montanen und subalpinen Stufe vorfindet. Geschädigte und abgestorbene Bäume sind Lebensraum seiner und damit von zentraler Bedeutung.

Grauspecht (*Picus canus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Brutbestand BY: 2.300 - 3.500 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Grünspecht (*Picus viridis*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Brutbestand BY: 6.500 – 11.000 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Grauspecht besiedelt bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder, ferner auch Moor- und Bruchwälder, ausgedehnte Parkanlagen und Streuobstbestände.

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Brutbestand BY: 2.200 - 3.400 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitat sind kronentotholzreiche Laubholzwälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzzone sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwäldern oder Erlenbrüchen.

Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Brutbestand BY: 380 - 600 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region



Spechte

Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Weißrückenspecht (*Dendrocopus leucotos*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Weißrückenspechte brüten in Mischwäldern mit überwiegendem Laubholzanteil und einem sehr hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie in alten Mischwäldern mit durch absterbende Bäume und Windbruch entstandenen Lücken.

Empfindlichkeit

Durch das Vorhaben können potenzielle Brutstandorte der aufgeführten Arten im Bereich der Wälder beeinträchtigt werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die potenziellen Vorkommen der aufgeführten Arten wurde im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraums und der Verbreitung der Arten in Bayern gemäß der Fundortkarten des BAYLFU (2018) als prüfwürdig angenommen. Aus der ASK-Datenbank liegen keine Hinweise für ein Vorkommen der genannten Arten vor. Hinweise auf Vorkommen von Dreizehenspecht und Grauspecht im Bereich des Kornberggipfels gehen aus den Daten des LBV (2020) hervor. Standorte von Brutplätzen der Arten im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

Nach Hinweisen auf Vorkommen des Weißrückenspechts und des Dreizehenspechts wurde im Jahr 2021 eine ornithologische Revierkartierung (4 Begehungstermine im Mai/ Juni) bezüglich dieser Arten im Untersuchungsraum vorgenommen (SCHLUMPRECHT 2021). Allerdings konnten die beiden Arten weder gesehen noch deren Vorkommen durch Reaktionen auf Klangattrappen festgestellt werden. Laut Gutachter wurde im Nachgang zum vorliegenden Kartierbericht bestätigt, dass die methodische Abwicklung (Anzahl und Zeiträume der Kartierungen) mängelfrei erfolgt ist und im Ergebnis, da die Arten in der Hauptbrutzeit nicht nachgewiesen werden konnten, das UG keine Fortpflanzungsstätte darstellt (SCHLUMPRECHT 2022). Zudem weist das Areal nur eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für den Weißrückenspecht auf, der an totholzreiche, alte Waldbestände mit altem Laubholzanteil und an vorzugsweise südexponierte Lagen gebunden ist. Im Vorhabengebiet sind nur kleinräumig auf 6 Einzelflächen alte Buchenwaldbestände in der Größenordnung von 0,41 bis 1,16 ha in nordostexponierter Lage vorhanden. Der Dreizehenspecht hingegen, bevorzugt Totholzanteile von Nadelhölzern.

Aufgrund der vorliegenden Sichthinweise der Arten seitens des LBV, des Revierförsters Martinlamitz bzw. der Öffentlichkeit werden diese dennoch weiterhin als potenziell vorkommend behandelt.

Lokale Population

Eine Abgrenzung und Bewertung der jeweiligen lokalen Populationen der aufgeführten Arten ist nicht möglich, da konkrete Vorkommen im UR nicht bekannt sind.



Spechte

Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Weißrückenspecht (*Dendrocopus leucotos*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Brutplätze der aufgeführten Spechtarten konnten im Zuge der Kartierungen und aus den ausgewerteten Daten im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme von Waldbereichen, die den genannten Arten als potenzielle Brutstandorte dienen können. Durch ein umweltschonendes Baukonzept (1 V) sowie den Schutz von empfindlichen Biotopstrukturen und Einzelbäumen (2 V) wird zudem die Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß reduziert. Habitatbäume, die potenzielle Niststandorte darstellen können, wurden im Rahmen der Planungen ausgespart und bleiben erhalten.

Vorsorglich wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3 V) eine potenzielle Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen der genannten Arten sicher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung

2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen sind aufgrund der festgelegten Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 3 V) ausgeschlossen. Die Fluchtdistanzen der Arten liegen bei 20 m (Dreizehenspecht), 30 m (Kleinspecht und Weißrückenspecht) und 60 m (Grauspecht und Grünspecht) (GASSNER et al. 2010). Eine betriebsbedingte Störung potenzieller Brutplätze der Arten, in den im UR kartierten Baumhöhlen, ist nicht auszuschließen. Im schlimmsten Fall können Störungen die Aufgabe des Brutplatzes nach sich ziehen. Zum vorgezogenen Ausgleich potenziell durch Störungen verloren gehender Brutplätze, werden in den angrenzenden, nicht von Störungen betroffenen Waldbereichen Nistkästen aufgehängt (4 A_{CEF}). Zudem wird das Angebot an Brutplätzen durch Nutzungsverzicht (Anreicherung von Altholz mit Baumhöhlen) in angrenzenden Waldbereichen erhöht (5 A_{CEF}).

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

5 A_{CEF} Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht und Steigerung des Totholzvolumens in angrenzenden Waldbereichen

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Zunahme des betriebsbedingten Tötungsrisikos infolge der Nutzung der Mountainbike-Trails ist nicht zu erwarten. Eine Tötung von Individuen im Rahmen des Baus wird über die Maßnahme 3 V (vgl. Punkt 2.1) vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein



Arten der Waldränder

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Brutbestand BY: 11.500 – 26.000 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen, sowie Nieder-
moorflächen mit einzelnen oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen weisen hohe Revierdichten des Baum-
piepers auf. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutz-
tem Umland, Feuchtgrünland und Auewiesen in nicht zu engen Bachtälern. Wichtiger Bestandteil des Reviers
sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und son-
nige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Brutbestand BY: 2128 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die meisten Graureiher brüten in Kolonien auf Bäumen, wobei die Nester bevorzugt an Waldrändern oder in klei-
neren Waldbeständen zu finden sind. Die bevorzugte Nistbaumart ist in Bayern die Fichte, was sicher nicht eine
Präferenz des Graureihers, sondern eher das Baumangebot in Waldbeständen widerspiegelt.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Brutbestand BY: 10.500 – 17.500 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Brutbestand BY: 45 – 55 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, He-
cken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichten-
schonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben wer-
den besetzt.



Arten der Waldränder

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben besteht hinsichtlich der Beeinträchtigung potenzieller Bruthabitate im Bereich der Waldränder.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Die potenziellen Vorkommen der aufgeführten Arten wurde im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraums und der Verbreitung der Arten in Bayern gemäß der Fundortkarten des BAYLFU (2018) als prüfwürdig angenommen. Aus der ASK-Datenbank liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen der aufgeführten Arten vor.

Lokale Population

Eine Abgrenzung und Bewertung der jeweiligen lokalen Populationen ist nicht möglich, da konkrete Vorkommen der Arten im UR nicht bekannt sind.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme von Waldrandbereichen, die den genannten Arten als potenzielle Brutstandorte dienen können. Durch ein umweltschonendes Baukonzept (1 V) sowie den Schutz von empfindlichen Biotopstrukturen und Einzelbäumen (2 V) wird zudem die Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß reduziert.

Vorsorglich wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3 V) eine potenzielle Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen der genannten Arten sicher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung

2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen sind aufgrund der festgelegten Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 3 V) ausgeschlossen. Im Rahmen der Eigenkartierung konnten die aufgeführten Arten nicht nachgewiesen werden. Betriebsbedingte Störungen von Baumpieper, Graureiher, Neuntöter und Raubwürger durch Verlärmung und visuelle Effekte im Rahmen der Nutzung der Mountainbike-Trails sind somit nicht zu erwarten.

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein



Arten der Waldränder

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Zunahme des betriebsbedingten Tötungsrisikos infolge der Nutzung der Mountainbike-Trails ist nicht zu erwarten. Eine Tötung von Individuen im Rahmen des Baus wird über die Maßnahme 3 V (vgl. Punkt 2.1) vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein



Arten der Wälder

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Halbsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 4.200 - 7.000 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der primäre Lebensraum ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Im geschlossenen Fichtenwald wurde der Gartenrotschwanz nur in aufgelockerten Beständen gefunden.

Halbsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 1.200 - 2.200 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Schwerpunktlebensräume des Halbsbandschnäppers sind Laubwälder und Laubmischwälder mit dominierender Eiche oder Buche. Halbsbandschnäpper-Habitats in diesen Waldlebensräumen weisen keinen oder nur geringen Unterwuchs auf.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 10.000 - 22.000 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Waldränder besiedelt.

Kolkrahe (*Corvus corax*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 1.200 - 1.500 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Außerhalb der Alpen brütet der Kolkrahe in Wäldern und größeren Gehölzen, in geeigneten Gebieten (z.B. steil eingetieft Flusstäler) an Felsen, sonst bis an den Alpenrand auf Bäumen, auch Bruten in offeneren



Arten der Wälder

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Halbsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kollkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*).

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Landschaften auf Gittermasten sind bekannt. Zur Nahrungssuche halten sich die Vögel ans offene Land. Im Agrarland oder in Talweitungen suchen sie auch in der Nähe von Siedlungen und an Mülldeponien nach Nahrung.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 7.000 - 11.500 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte des Kuckucks nachgewiesen. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste und das Innere großer Städte werden in der Regel gemieden.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 150 - 160 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Schwarzstorch brütet in großen Waldgebieten. Eine Präferenz für bestimmte Waldtypen und für die Art des Nestbaums ist nicht erkennbar. Wesentliche Habitatelemente sind Waldwiesen, Lichtungen, Bäche, bewaldete Bachschluchten und wasserführende Gräben. Bei der Wahl des Nestbaumes ist der freie Anflug zum Nest wichtig. Aus diesem Grund werden gerne lichte Altholzbestände oder Hangwälder für die Anlage des Nestes ausgesucht.

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 4.200 - 7.500 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Hoch- und Mittelwälder, vorwiegend Laub- und Mischwälder dienen dem Trauerschnäpper als Lebensraum. In Wäldern werden Naturhöhlen (u.a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt. In Wirtschafts- und Kiefernwäldern ist die Art großenteils auf Nisthilfen angewiesen.

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: * Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY: 2.600 - 4.600 Brutpaare

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt



Arten der Wälder

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Halbsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kolkrahe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*).

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Die Waldschnepfe brütet in nicht zu dichten Laub- und Laubmischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Lichtungen und Randzonen sind für die Flugbalz wichtig. Eine gewisse Bodenfeuchtigkeit, die das Sondieren mit dem Schnabel erlaubt, ist Voraussetzung.

Empfindlichkeit

Eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben besteht hinsichtlich der Beeinträchtigung potenzieller Bruthabitate im Bereich der Wälder im UR.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Das potenziellen Vorkommen der aufgeführten Art wurde im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsraums und der Verbreitung der Arten in Bayern gemäß der Fundortkarten des BAYLFU (2018) als prüfwürdig angenommen. Aus der ASK-Datenbank liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen der aufgeführten Arten innerhalb oder im Umfeld des UR vor.

Lokale Population

Eine Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population ist nicht möglich, da konkrete Vorkommen im UR nicht bekannt sind.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme von Waldbereichen, die den genannten Arten als potenzielle Brutstandorte dienen können. Durch ein umweltschonendes Baukonzept (1 V) sowie den Schutz von empfindlichen Biotopstrukturen und Einzelbäumen (2 V) wird zudem die Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß reduziert.

Vorsorglich wird durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3 V) eine potenzielle Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen der genannten Arten sicher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung

2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen sind aufgrund der festgelegten Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme 3 V) ausgeschlossen. Brutplätze der genannten Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Betriebsbedingte Störungen der genannten Arten, mit Ausnahme des Schwarzstorchs, durch Verlärmung und visuelle Effekte im Rahmen der Nutzung der Mountainbike-Trails sind damit nicht zu erwarten.

Der Schwarzstorch ist eine sehr störungsempfindliche Art mit einer Fluchtdistanz von 500 m (GASSNER et al. 2010). Die Art wurde zwar im Rahmen der faunistischen Kartierungen im UR nicht erfasst, gilt jedoch als regelmäßiger Brutvogel in den Waldgebieten am Kornberg (LBV 2019). Betriebsbedingte Störungen des Schwarzstorchs durch eine verstärkte touristische Nutzung sind zu erwarten. Im Zuge der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 2 A_{CEF} werden im Umfeld des Großen Kornberges Waldflächen als Waldschutzgebiet ausgewiesen (vgl. Kap. 3.2), Ziel ist die Sicherung der Störungsarmut in den Waldflächen als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsgebiete für den Schwarzstorch.

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich:



Arten der Wälder

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Halbsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*).

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2 ACEF Schaffung eines Wildschutzgebietes am Großen Kornberg

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Zunahme des betriebsbedingten Tötungsrisikos infolge der Nutzung der Mountainbike-Trails ist nicht zu erwarten. Eine Tötung von Individuen im Rahmen des Baus wird über die Maßnahme 3 V (vgl. Punkt 2.1) vermieden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

5 Gutachterliches Fazit

Der Landkreis Hof plant in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge im Bereich des Großen Kornbergs den Ausbau der dortigen touristischen Infrastruktur. Geplant sind [im interaktiven MTB-Park](#) Mountainbike-Trails verschiedenster Schwierigkeitsstufen [sowie Lernparcours](#), ein Austausch des bestehenden Kinder-Skilifts zu einem sogenannten Zauberteppich und [die Anlage eines generationsübergreifenden, pädagogischen Bewegungsparks als Abenteuerplatz](#).

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt könnten durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt werden. Besonders empfindlich sind dabei waldbewohnende Säugetier- (Fledermäuse und Raubtiere) und Vogelarten.

Das Vorhaben erfüllt jedoch unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie der zeitlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen.

Tab. 5: Übersicht der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Vermeidungsmaßnahme	Zielarten/ -gruppe	Vermeidung von
1 V	Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung	Fledermäuse, Sonstige Säugetiere, Zauneidechse, Brutvögel,	Schädigungsverbot
2 V	Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes / Biotopschutzmaßnahmen (Tabuzonen), Einzelbaumschutz	Fledermäuse, Sonstige Säugetiere, Zauneidechse, Brutvögel	Schädigungsverbot, Tötungsverbot



Nr.	Vermeidungsmaßnahme	Zielarten/ -gruppe	Vermeidung von
3 V	Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna	Brutvögel	Tötungsverbot
4 V	Allgemeine Vermeidungsmaßnahme insbesondere für Kleinsäuger und Reptilien	Haselmaus, Zauneidechse	Tötungsverbot
5 V	Spezielle Vermeidungsmaßnahme Reptilien	Zauneidechse	Tötungsverbot
6 V	Spezielle Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse	Fledermäuse	Tötungsverbot
7 V	Bauzeitenregelung für nachtaktive Tiere	Fledermäuse, Sonstige Säugtiere,	Störungsverbot
8 V	Bauschutzzäune für Raubtiere	Luchs, Wildkatze, Wolf	Tötungsverbot

Es sind folgende (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang durchzuführen.

Tab. 6: Übersicht der artenschutzrechtlichen (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Ausgleichsmaßnahme	Zielarten/-gruppen
1 A	Anbringen von „Fledermausbrettern“ am neu zu errichtenden Gebäude	Gebäudebewohnende Fledermäuse
2 A _{CEF}	Schaffung eines Schutzgebietes zur Schonung von Wildtieren am Großen Kornberg	Luchs, Wildkatze, Wolf, Auerhuhn, Schwarzstorch
3 A _{CEF}	Schaffung und Optimierung von Ausweich- und Ersatzhabitaten für die Zauneidechse	Zauneidechse
4 A _{CEF}	Anbringen von Nisthilfen für störungsempfindliche baumhöhlenbewohnende Brutvögel	Spechte, Eulen
5 A _{CEF}	Schaffung von Höhlen- und Habitatbäumen durch Nutzungsverzicht und Steigerung des Totholzvolumens in den angrenzenden Waldbereichen	Spechte, Eulen

Damit liegen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens „Tourismuskonzept Großer Kornberg“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor.



Literatur und Quellen

GESETZE, NORMEN UND RICHTLINIEN

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

BAYNATSCHG – GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ)

vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) („Vogelschutzrichtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

BARTSCHV – VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG)

vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95); Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

LITERATUR / GUTACHTEN

BAYLFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008):

Wildtierlebensräume, Wildtierkorridore und Querungsmöglichkeiten für große Säugetierarten an Bundesfernstraßen in Bayern. – In: Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutenden Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern.

BAYLFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018):

Auszüge aus der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) inkl. Fledermausdatenbank der Koordinationsstelle für den Fledermausschutz, Biotopkartierung Flachland (Stand: 06/2018), Biotopkartierung (Nachrichtlich übernommene Waldbiotope) (Stand: 06/2018), Abgrenzungen naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. – Augsburg.

Artinformationen zu saP-relevanten Arten

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, Abruf 06/2018.



BFN / BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009):

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1). – Bonn-Bad Godesberg.

BAYRISCHES STMB / BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018):

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018. – München.

BFN / BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008):

Internethandbuch Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie. Letzte Änderung: 03.03.2008. Zuletzt zugegriffen am 01.04.2020.

BGL / BÜRO FÜR ANGEWANDTE GEOBOTANIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2006):

Wuchsortkartierung der Flachbärlapp-Arten (*Diphasiastrum* spp.) im Fichtelgebirge. Bearbeiter: Dipl.-Biol. Karsten Horn.

BMVBS / BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011):

Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Ausgabe 2011. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen“. Bonn.

BUND NATURSCHUTZ BAYERN (2020):

VERBREITUNG DER WILDKATZE IN BAYERN. [HTTPS://WWW.BUND-NATURSCHUTZ.DE/TIERE-IN-BAYERN/WILDKATZE/VERBREITUNG.HTML](https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/wildkatze/verbreitung.html). LETZTER ZUGRIFF: 04/2020.**FROELICH & SPORBECK (2018):**

Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme. – Erstellt im Auftrag des Landratsamts Hof. Plauen.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010):

UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage. – C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

GERADE-AUS.DE (2018):

Konzept eines generationsübergreifenden, pädagogischen Bewegungspark als Abenteuerspielplatz. Großer Kornberg, Fichtelgebirge. – Schauenstein.

HEMMER, H. (1993):

Felix (Lynx) lynx LINNAEUS, 1758 – Luchs, Nordluchs. – In: STUBBE, M. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 5: Raubsäuger-Carnivora (Fissipedia), Teil II: Mustelidae 2, Viverridae, Herpestidae, Fleidae. – Wiesbaden.



LBV – LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ, KREISGRUPPE HOF (2019):

Stellungnahme zu drei Bauanträgen für die Errichtung des MTB Basecamp Kornberg vom 30.10.2019 – Hof.

LBV – LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ, KREISGRUPPE HOF (2020):

Informationen zum Nachweis der Wildkatze am Großen Kornberg. E-Mail v. 06.04.2020., Informationen zu Brutvogelnachweisen am Kornberg, E-Mail v. 28.04.2020.

LRA / LANDRATSAMT HOF (2017):

Tourismusentwicklung Großer Kornberg. – Stand: 14.10.2017

LRA / LANDRATSAMT HOF (2018):

Mitteilung zu Artvorkommen in Abstimmung mit der UNB Wunsiedel und der Regierung von Oberfranken. – E-Mail v. Herrn Krippendorf v. 12.10.2018.

LRA / LANDRATSAMT HOF (2019, 2020):

Mitteilung zum Wanderkorridor und dem Vorkommen der Arten Auerhuhn, Luchs, Wildkatze und Wolf, sowie zu den geplanten Wildschutzzonen. – E-Mail v. Herrn Trobisch v. 01.02.2019 sowie 26.03.2020

LRA HOF – LANDRATSAMT HOF (2021):

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg. 12.07.2021 – Hof.

LRA WUNSIEDEL – LANDRATSAMT WUNSIEDEL I. FICHELGEBIRGE (2021):

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg. 12.07.2021 – Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

JUSKAITIS, R., BÜCHNER, S. (2010):

Die Haselmaus. Die Neue brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften – Hohenwarsleben.

MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004):

Fledermäuse in Bayern. - Stuttgart.

PESCHEL, R., HAACKS, M., GRUSS, H., KLEMANN, C. (2013):

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz. Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (8), 2013, 241-247.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P. SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 2: Wirbeltiere. Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/ Band 2. – Bonn.



RECK, H., RASSMUS, J., KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M., BRÜNING, H., GUTMIEDL, I., HERDEN, C., LUTZ, K., MEHL, U., PENN-BRESSEL, G., ROWECK, H., TRAUTNER, J., WND, W., WINKELMANN, C., ZSCHALICH, A. (2001):

Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – In: Naturschutz und Landschaftsplanung 33, S. 145-149.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K., GÖRGEN, A. (2012):

Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart.

SCHULZ, B., EHLERS, S., LANG, J., & BÜCHNER, S. (2012):

Hazel dormice in roadside habitats. – Peckiana 8.

SCHLUMPRECHT – BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN SCHLUMPRECHT GMBH. (2021):

Erhebungen zum Weißrückenspecht. Großer Kornberg. Landkreis Hof.

SCHLUMPRECHT – BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN SCHLUMPRECHT GMBH (2022):

Stellungnahme zur Methodik Weißrückenspecht/ Dreizehenspecht. Großer Kornberg. Landkreis Hof.

SCHÜRMAN, S. & STRÄTZ, C. (2010):

Fledermäuse im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge. Geschichte, Vorkommen, Bestand, Schutz- und Hilfsmaßnahmen. – Wunsiedel.

SCHNEESTERN GMBH & Co. KG (2019):

MTB Basecamp Großer Kornberg Stufe 2. – Technische Planung zum Vorhaben vom 24.01.2019.

TRINZEN, M. (2010):

Auswirkungen der Ausweitung des Wintersportzentrums Kornberg auf Luchs und Auerwild. – Studie im Auftrag des Landkreises Hof.

ZWECKVERBAND NAHERHOLUNGS- UND TOURISMUSGEBIET GROßER KORNBERG (2019):

Naherholungs- und Tourismusentwicklung Großer Kornberg. – Stand: Nov. 2019.

ZWECKVERBAND NAHERHOLUNGS- UND TOURISMUSGEBIET GROßER KORNBERG / ZV NTG GK (2022):

Betreiberkonzept Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg, MTB-Park mit MTB-Strecken und Lernparcours – Konkretisierung des Konzeptes vom 19.02.2020. Stand: 11.07.2022.



Anlage 1 **Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten des Art. 1 VSchRL (Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums)**



Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euröken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.



Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

Projektspezifisch: Artenvorkommen im TK-Blatt 5838 (Selb) gemäß online-Arteninformation BAYLFU 2018,
RÖDL et al. 2012

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-
Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen
werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:



Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.



RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).



A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
X	X	X	X		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	x
X	X	X	X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	x
X	X	X	X		Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
X	X	X	X		Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	x
X	X	X	X		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	V	x
X	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	x
X	X	X	X		Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	X	X	X		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	X	X	X		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
X	X	0			Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	x
X	X	0			Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
X	0				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
X	X	X		X	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		G	x
X	X	X		X	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
X	X	X		X	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
X	X	X		X	Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	1	x
Kriechtiere									
0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	X	X		X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x
Lurche									
X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
Libellen									
X	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	x



B Europäische Vogelarten des Art. 1 VSchRL

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	X	0	X		Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
X	X	X		X	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	X		X	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X	X	X		X	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X	X	0	X		Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
X	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
X	X	0	X		Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	0	X		Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X	0				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	*	-
X	0			X	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-
X	X	X		X	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	x
X	X	0	X		Eichelhäher ^{*)}	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x
X	X	X	X		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	0				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
X	X	0	X		Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
X	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X	0	X		Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	X	X		X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X	X	X		X	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	-
X	X	0	X		Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	X	X	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	-
X	X	X		X	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
X	X	X		X	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	X	X		X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	X	X		X	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x
X	X	X		X	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x



V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	X	0	X		Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	X	X	X		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	*	-
X	X	0	X		Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	X		X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-
X	X	0	X		Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X	X	X		X	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
X	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	*	*	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-
X	X	X		X	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X	X		X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-
X	X	X		X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	X	0	X		Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
X	X	X		X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-
X	X	X		X	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
X	X	X		X	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x
X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X	0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
X	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x
X	X	0	X		Schwanzmeise ^{*)}	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
X	X	X	X		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
X	X	X		X	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
X	X	0	X		Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
X	X	0	X		Sommergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	X	X		X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
X	X	X		X	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
X	X	0	X		Sumpfmeise ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	*	*	-



V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-
X	X	0	X		Tannenmeise ^{*)}	<i>Parus ater</i>	*	*	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
X	X	X		X	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X	0				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	X	X		X	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	X	0	X		Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
X	X	X		X	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	X	0	X		Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*	-
X	X	X		X	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	-
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	*	*	-
X	0	0		0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	x
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	X	X		X	Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	3	2	x
X	X	X		X	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	X	0	X		Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
X	X	0	X		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
X	X	0	X		Ziilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.



Anlage 2 Fotonachweis Wildkatze v. 27.7.2017

